

124

Kiel, den 4. Februar 1966

Öffentliche Sitzung  
der Wiedergutmachungskammer  
des Landgerichts  
16 RC 13/64 -

gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor von Starck  
als Vorsitzender,  
Landgerichtsrätin Dr. Lehnerdt,  
Richtersassessorin v. Benda  
als beisitzende Richter,  
Justizangestellte Gronau  
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
stelle

Oberfinanzdirektion  
9. FEB. 1966 \*

~~BR~~  
73

In der Rückerstattungssache

- 1) des Herrn Willi S c h e i d t,
  - 2) der Ehefrau Gertrud S c h e i d t geb. Strauss,
- beide wohnhaft 560 Audubon Avenue, New York 33, N.Y., USA,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Garfield, Saloman u. Mainzer, Attorneys, AND COUNSELLORES AT LAW 521 FIFTH AVENUE NEW YORK N Y 10 017

das Deutsche Reich,  
vertreten durch die Oberfinanzdirektion in Kiel,

Antragsgegner,

erschienen bei Aufruf:

1. für die Antragsteller Justizoberinspektor Utecht,
2. für den Antragsgegner Verwaltungsangestellter Ohlhus.

Die Parteien verhandelten zur Sache und vergleichen sich hierauf zur Beilegung des vorliegenden Rückerstattungsverfahrens wie folgt:

An die  
Oberfinanzdirektion

K i e l  
0 1489 B -BV 33/333

1. Das Deutsche Reich verpflichtet sich, den Antragstellern wegen Entziehung von Umzugsgut Schaden - ersatz in Höhe von 26.579 DM - in Worten: Sechszwanzigtausendfünfhundertneunundsiebzig Deutsche Mark - nach Maßgabe des BRÜG zu leisten.

*Handwritten signature/initials*

2. Mit der vorstehenden Vereinbarung sind alle Ansprüche der Antragsteller aus dem vorliegenden Rückerstattungsverfahren abgegolten.

3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichtskosten nicht angesetzt werden.

4. Beide Parteien behalten sich einen Widerruf dieses Vergleiches durch Anzeige zu den Gerichtsakten bis zum 4. April 1966 vor.

*auf. Vor*

Aus der Kurzschriftenanlage vorgelesen und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

gez. von Starck

gez. Gronau,

zugleich für die Richtigkeit der Übertragung aus der Kurzschriftenanlage.

Ausgefertigt:

Kiel, den 9. Februar 1966



*Och*

Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts

*Handwritten notes and signatures in blue ink at the bottom right of the page.*

Gutwurf!

126

# Fragebogen

Az.: <sup>16RC 13/64</sup> 01489-B-V BV. 33/333 -

OFD: Kiel

## 1) Personalangaben des **Berechtigten:**

Name und Vorname:  
(bei Frauen auch Geburtsname)

Scheidt, Willi

Geburtsdatum und Geburtsort:

19.1.1888 in Litzingen / Main

jetzige Anschrift:

560. Fridöbar Avenue  
New York 33, N.Y. / USA.

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

Offenbach / Main, Dreieichring 56

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

## 2) Personalangaben des **Verfolgten:**

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:  
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

/

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

## 3) (von der OFD auszufüllen)\*:

Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

Vergleich ~~unter~~ ~~1966~~ vor der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht <sup>in</sup> Kiel v. 4.2.1966 wegen Entziehung von Kunstgut

- 1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

- 16 RC 13/64 -

\*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.



131

28. März 1966

GARFIELD, SALOMON & MAINZER

**GARFIELD, SALOMON & MAINZER**

ATTORNEYS AND COUNSELLORS AT LAW

521 FIFTH AVENUE

NEW YORK, N.Y. 10017

ROBERT SALOMON  
RICHARD MAINZER  
EDWARD GARFIELD  
JACOB FRED ADELMAN

FRANK J. SCARDILLI  
FREDERICK WALLACH  
ELLIOTT J. SOLOMON  
ERIC GERALD COHN

HUGO EMMERICH  
(1959-1961)  
ROBERT H. WRUBEL  
(1960-1964)  
OF COUNSEL

TELEPHONE  
YUKON 6-3770

CABLE ADDRESS  
"DUTCHLAW"

Wir nehmen Bezug auf den mit dem Recht zum Widerruf bis zum 4. April 1966 abgeschlossenen Vergleich vom 4. Februar 1966.

Unsere Mandanten sind bereit, sich in Bezug auf den Vergleich mit dem Gegner zu vergleichen.

Wir bitten um gegnerische Stellungnahme zu diesem gleichveranschlagten Vergleich der Sachsetzung jeder Weise begründet.

28. März 1966  
(696)

REGISTERED MAIL

An die  
Wiedergutmachungskammer  
des Landgerichtes Kiel

Briefannahmestelle  
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.  
Kriegsgericht Kiel  
Eing. 31. MRZ. 1966  
Akt. Kart. Anl. Durchschl.  
DM. Kostenmarken  
Oberfinanzdirektion

7. APR. 1966 \*  
- KIEL -

*Handwritten notes:*  
M/4  
99

In der Rueckerstattungssache

S c h e i d t ./. Deutsches Reich  
-16 RC 13/64-

Direktor: DR. FREDERICK WALLACH  
Attorney

An die  
Oberfinanzdirektion,  
Kiel.

zur Stellungnahme

nehmen wir Bezug auf den mit dem Recht zum Widerruf bis zum 4. April 1966 abgeschlossenen Vergleich vom 4. Februar 1966.

Namens unserer Mandanten widerrufen wir hiermit den Vergleich vom 4. Februar 1966.

Zur Begründung verweisen wir auf die anliegende Schaetzung des vereidigten und oeffentlich bestellten Versteigerers, Herrn Karlheinz Arnold in Frankfurt am Main, Bleichstrasse 42, wonach der Wiederbeschaffungswert der entzogenen Gegenstaende zum 1. 4. 1956 sich auf DM 42.290.-- belaeuft.

In der Schaetzung von Herrn Arnold wurde die in dem Gutachten von Herrn H.F. Meyer auf Seite 6 aufgefuehrte Pralinenmaschine ausgelassen. Der Wert dieser Maschine ist mindestens DM 750.--.

*Handwritten note:*  
Diese handliche  
wird v. Meyer  
mit 120.- DM eingeleistet.  
Seite 6

28. Maerz 1966

139

GARFIELD, SALOMON & MAINZER

Wir nehmen Bezug auf die anliegende Zeichnung der Maschine, die unsere Mandanten in der Zwischenzeit in ihren Papieren gefunden haben.

ROBERT W. TOWNE  
RICHARD MAINZER  
EDWARD S. HOFFER  
JACOB FRED. SIEGELMAN  
FRANK J. GARFIELD  
FREDERICK WALLACH  
ELLIOTT S. GOLDEN  
ERIC GERALD CONN

Unsere Mandanten sind bereit, sich in Hoehe von DM 43.000,-- mit dem Gegner zu vergleichen.

Wir bitten um gegnerische Stellungnahme zu diesem Vergleichsvorschlag, der auf Grund der Schaetzung Arnold in jeder Weise begruetet erscheint.

Falls der Gegner zu einem Vergleich auf Grund des Gutachtens Arnold nicht bereit ist, wird gebeten, dass er den Betrag anerkennt, den er in jedem Falle bezahlen will, damit sich das Streitobjekt verringert.

Wir erwarten also zunaechst die gegnerische Stellungnahme zu unserem Vergleichsangebot in Hoehe von DM 43.000,--.

Wiedergabe des Beschlusses  
des Landgerichtes Kiel

GARFIELD, SALOMON & MAINZER  
Attorneys

In der Rueckantwortung

B e s c h l u s s

-16 RG 12/64-

Deutsches

FW:re  
2 Anlagen

durch: DR. FREDERICK WALLACH  
Attorney

nehmen wir Bezug auf den mit dem Recht zum Wider-  
ruf bis zum 4. April 1966 abgeschlossenen Vergleich  
von 4. Februar 1966.

Namens unserer Mandanten widerrufen wir hiermit den  
Vergleich von 4. Februar 1966.

Zur Begruendung verweisen wir auf die anliegende  
Schaetzung des vereidigten und oeffentlich bestellten  
Versteigerers, Herrn Karlheinz Arnold in Frankfurt  
am Main, Alsbachstrasse 42, wonach der Wiederer-  
schaffungswert der entsprochenen Gegenstaende zum  
1. 4. 1966 nicht auf DM 42.290,-- belaeuft.

In der Schaetzung von Herrn Arnold wurde die in  
dem Gutachten von Herrn H. H. Meyer auf Seite 1  
aufgefuehrte Preisveranschlaegung des Gegenstandes  
Wert dieses Gegenstandes mit ...

133



# Auktionshaus Arnold

Inhaber: Karlheinz Arnold

Sachverständiger u. Taxator · Vereidigter u. öffentlich bestellter Auktionator

Tel. 28 27 79 **Frankfurt am Main** Bleichstr. 42

- AUKTIONEN
- TAXATIONEN
- GUTACHTEN

Herrn und Frau  
 Willi Scheidt  
 560 Audubon Ave  
New York 40. N.Y.

Ihr Schreiben vom \_\_\_\_\_ Unser Zeichen **KA/GA** Datum **21. März 1966**  
 Ihr Zeichen \_\_\_\_\_

Betr. : Wiedergutmachungssache

## ABSCHÄTZUNG

### Haushalts-Silber:

Wiederbeschaffungswert zum 1.4.1956:

Pos. 1	1 kleine Schale	DM 15,00
2	2 Dosen	40,00
3	3 Körbe	25,00
4	12 kleine Serviettenringe	24,00
5	10 Milchkännchen	24,00
6	1 Salzstreuer	6,00
7	12 Messer und Gabeln	36,00
8	6 Löffel	18,00
9	12 Dessertgabeln und Löffel	36,00
10	6 Dessertmesser	18,00
11	6 Fischbestecke	24,00
12	6 Mokkalöffel	18,00
13	6 Kuchengabeln	36,00
14	1 Schöpflöffel	20,00
15	1 Saucenlöffel	14,00
16	1 Zuckeryzange	8,00
17	1 Tortenschaufel	15,00
18	2 Gebäckzangen	22,00
19	1 Schälchen	6,00
20	6 Kaffeelöffel	18,00
21	1 bemalte Urne mit Deckel, antik	350,00
22	1 Schreibtischgarnitur, sechsteilig	75,00
23	1 Aufstelluhr aus Holz	70,00
24	2 schwarze Leuchter, Metall	50,00
25	1 Figur, Marmor, Bajazzo, ca. 50 cm	220,00
26	1 Porzellanfigur, Papagei, Hutschenreuther, ca. 30 cm	180,00
27	1 Mörser, Messing, antik	60,00
28	2 Brieföffner, Elfenbein	15,00
29	1 Kristall-Körbchen	25,00
30	1 Cabaret, rund	26,00
		<hr/>
		DM 1.494,00

Herrn und Frau Willi Scheidt,  
 an: Herrn und Frau Willi Scheidt,  
 560 Audubon Ave, New York 40. N.Y.

Wiederbeschaffungswert  
 zum 1.4.1956:

Pos. 31	1 Kristall-Aufsatz, zweiteilig, ca. 35cm	DM 80,00
32	1 Porzellanfigur, Hund, Rosenthal	45,00
33	6 kleine Nippes	50,00
34	6 Aschenbecher	30,00
35	2 kleine Spiegel	20,00
36	2 große Spiegel	60,00
37	1 Speiseservice für zwölf Personen, Rosenthal	720,00
38	1 Kaffeeservice mit Mokkatassen für zwölf Personen, Rosenthal	360,00
39	1 Glas-Service für zwölf Personen, Kristall	120,00
40	12 Römer, Kristall	168,00
<u>Nachtrag zur Küche, kein Silber:</u>		
41	12 Obstmesser	24,00
42	2 Salatbestecke	16,00
43	2 Tortenschaufeln	10,00
<u>Versilbert:</u>		
44	1 Toilettengarnitur, 17 - teilig	70,00
45	1 Schale mit Glas	20,00
46	1 Dose mit Monogramm	15,00
47	2 Fleischgabeln	6,00
48	1 Zuckersange	8,00
49	12 Messer und Gabeln	48,00
50	6 Löffel	18,00
51	12 Dessertmesser und Gabeln	48,00
52	12 Dessert- und Kaffeelöffel	24,00
53	6 Mokkalöffel	10,00
54	6 Kuchengabeln	12,00
55	6 Küchenbestecke	15,00
56	6 Tischbestecke	24,00
<u>Haus- und Küchengeräte:</u>		
57	1 Schüssel, Messing	16,00
58	2 Siebe	6,00
59	5 Pfannen	40,00
60	2 Töpfe (Milch und Eisern)	12,00
61	2 Kaffee- und Gemüsekocher	24,00
62	1 Kuchenform	2,50
63	4 Brettchen	4,00
64	5 Schüsseln	6,00
65	2 Thermokannen	18,00
66	12 Vorlegmesser- Gabeln und Löffel	24,00
67	2 Tortenplatten	6,00
68	1 Glasplatte	4,00
69	1 Obstschale	4,00
70	1 Suppenschüssel	8,00

DM 2.195,50



an: Herrn und Frau Willi Scheidt,  
560 Audubon Ave, New York, 40. N.Y.

Wiederbeschaffungswert  
zum 1.4.1956:

Pos.	Artikel	DM
71	3 Tortenformen	6,00
72	8 flache Teller	12,00
73	8 Suppenteller	12,00
74	7 Dessertteller	10,00
75	7 Tassen und Untertassen	10,00
76	1 Milchkännchen	3,50
77	12 Obstteller	30,00
78	1 Fleischplatte	4,00
79	2 Schüsselchen	5,00
80	1 Kaffeemaschine, elektrisch	25,00
81	1 Bügeleisen, elektrisch	22,00
82	1 Brotmaschine	15,00
83	1 Kaffeemühle	4,00
84	1 Fleischmaschine	12,00
85	1 Quirlmaschine	3,00
86	1 Nudelholz und 8 Löffel	3,00
87	1 Geflügelschere	12,00
88	1 Bräter	16,00
89	5 Töpfe	25,00
90	1 feuerfeste Form	6,00
91	1 Tortenschirm	3,00
92	3 Formen für elektrischen Eisschrank	9,00
93	2 Kuchenformen	3,00
94	1 Teekanne	4,00
95	2 Käseglocken	3,00
96	12 Glasteller	12,00
97	7 Kinderbecher, zwei Gabeln und zwei Löffel	6,00
98	1 Glasplatte	3,00
99	1 Kristallvase, ca. 33 cm	35,00
100	8 kleine Kristallvasen, ca. 20-30 cm	30,00
101	4 Kristall-Flaschen, 30 und 20 cm	60,00
102	2 Likörkännchen, Kristall	20,00
103	2 Kristallschiffe, 23 und 30 cm	65,00
104	8 Kristall-Schüsseln,	150,00
105	2 Traubenspüler	40,00
106	2 Butterschalen	12,00
107	8 Eierbecher und drei Salzfüßer	6,00
108	1 Glasschale mit Deckel	4,00
109	1 Weckapparat	12,00
110	1 Gong, Messing	15,00
111	1 Korb für Limonadengläser	8,00
112	1 Wäschetrockner	8,00
113	1 Weckapparat, groß	18,00
114	1 Servierbrett	4,00
115	1 Besteckkorb	3,00
116	1 Strick-Kleider-Trockner	3,00
117	1 Abfallkorb und zwei Gläserhalter	5,00
118	2 Glasplatten	8,00
119	1 Teekanne, Silber-Porzellan	16,00
120	1 Kaffeeservice, 43 - teilig, mit Goldrand, Hutschenreuther	160,00
121	10 Mokkatassen, Rosenthal und Hutschenreuther	160,00

30,00  
DM 989,50

an: Herrn und Frau Willi Scheidt,  
560 Audubon Ave, New York, 40. N.Y.Wiederbeschaffungswert  
zum 1.4.1956:

Pos. 122	12 Glasteller	DM 12,00
123	1 Cabaret, Kristall	25,00
124	1 Cabaret, Schleiflack	12,00
125	10 Rotwein-Gläser	30,00
126	10 Wassergläser	30,00
127	10 Weissweingläser	30,00
128	12 Südwein-Gläser	36,00
129	2 Limonaden-Karaffen	10,00
130	12 Limonaden-Gläser	18,00
131	4 Glasschüsseln	8,00
132	18 Teller, Kristall	90,00
133	4 <u>Bücher:</u>	16,00
133	15 Bde. Goethes Werke, Insel-Verlag	80,00
134	5 Bde. Schillers Werke, Velh.&Klas.	25,00
135	8 Bde. Gerh. Hauptmanns Werke	45,00
136	6 Bde. Lessings Werke	30,00
137	4 Bde. Romain Roland, Johann Christoph	20,00
138	4 Bde. Hebbels Werke	20,00
139	4 Bde. Brockhaus Lexikon	30,00
140	4 Bde. Shakespeare's Werke	20,00
141	6 Bde. Heines Werke	30,00
142	6 Bde. G. Kellers Werke	30,00
143	1 Bd. Dumas, Lady Hamilton	5,00
144	13 Bde. Hebräische Gebetsbücher, Lehrberger Verlag	40,00
145	1 Bd. Dr. Strauss, Theorien der Lohnsteigerungen	2,00
146	1 Kochbuch	5,00
147	1 Rezeptbuch	3,00
148	20 Damastbezüge	400,00
149	30 Betttücher	360,00
150	38 Kissenbezüge	228,00
151	24 Koltertücher	288,00
152	36 weiße Handtücher	72,00
153	36 Servietten	72,00
154	6 Badetücher	48,00
155	1 Wintermantel	100,00
156	1 Pelzmantel	500,00
157	3 Ledertaschen	30,00
158	36 Küchentücher	54,00
159	10 Frottiertücher	30,00
160	1 Moltondecke	5,00
161	1 Badevorlage	3,00
162	20 Tischtücher	200,00
163	18 Kaffee- und Tischdecken	180,00
164	30 kleine Tischdeckchen	75,00
165	25 kleine Decken	50,00
166	36 Servietten (Tee)	36,00
167	18 Toiletthandtücher	14,00
168	3 große weiße Decken	60,00
169	18 Servietten, Handarbeit	70,00
170	12 kleine Kissenbezüge	36,00
		<hr/>
		DM 3.597,00



an: Herr und Frau Willi Scheidt,  
560 Audubon Ave, New York 40., N.Y.

Wiederbeschaffungswert  
zum 1.4.1956:

Pos.	19	1		DM	
171	19	1	Serviettentasche	3,00	
172	20	6	Kinderbett-Tücher	24,00	
173	21	8	Kinder-Kissenbezüge	24,00	
174	22	6	Kinder-Bettbezüge	48,00	
175	23	6	Kinder-Kolttertücher	36,00	
176	24	6	Kinder-Tischdecken	12,00	
177	25	2	Kinderkissen mit Hohlsaum	6,00	
178	26	6	Herren-Oberhemden	60,00	
179	27	2	Polohemden	12,00	
180	28	2	Smokinghemden und eine Bluse	36,00	
181	29	8	Hemden	40,00	
182	30	4	Kombinationen Sportanzug	16,00	
183	31	4	Schlafanzüge Pullover	32,00	
184	32	6	Nachthemden	36,00	
185	33	1	Paar Tennisschuhe	8,00	
186	34	32	Taschentücher	22,00	
187	35	2	braune Koltern	44,00	
188	36	3	Herren-Hüte	60,00	
189	37	1	Paar Skistiefel	40,00	
190	38	1	Frack mit weißer Weste	250,00	
191	39	1	schwarzer Maaßanzug	200,00	
192	40	2	Straßenanzüge (Maaß)	250,00	
193	41	1	Wintermantel nach Maaß	200,00	
194	42	1	Sommermantel nach Maaß	120,00	
195	43	1	Sportanzug nach Maaß	125,00	
196	44	4	Pullover	60,00	
197	45	2	Hausjacken	40,00	
198	46	2	Sommerjacken	25,00	
199	47	1	roter Pullover	10,00	
200	48	1	schwarzes Kleid	50,00	
201	49	1	Seidenkleid	70,00	
202	50	1	schwarzes Samtkleid	90,00	
203	51	2	blaue Pullover	44,00	
204	52	2	braune Pullover	44,00	
205	53	2	Ski-Pullover elektrisch, ausgechl.	50,00	
206	54	1	schwarzer Pullover	15,00	
207	55	1	roter Pullover	15,00	

Kind Werner:

208	1	grüner Anzug	40,00
209	1	grauer Sportanzug	36,00
210	1	blauer Sportanzug	36,00
211	1	Paar Rollschuhe sechs Paarbecher	14,00
212	1	Paar Tennisschläger	16,00
213	12	Keulen	6,00
214	12	Bälle	5,00

Kind Fritz:

215	3	Kombinationen Schrubber, Biegelbrett,	9,00
216	3	Kombinationen, warm Parkbankkasten, Topflappen,	9,00
217	3	Netzkombinationen Gießbüchsen, Filzöl,	9,00
218	4	Schlafanzüge Kassetten, Filzpullen etc.	28,00

DM 2.425,00



Herrn und Frau Willi Scheidt,  
 an: 560 Audubon Ave, New York, 40., N.Y.

Wiederbeschaffungswert  
 zum 1.4.1956:

Pos.	Artikel	DM	Wert
219	2 Leinenhosen	DM	18,00
220	1 Gummcape	DM	8,00
221	12 Taschentücher		6,00
222	2 Pullover		22,00
223	2 Strickhosen		20,00
224	1 Bademantel		10,00
225	2 Hosen (Turn und Luft)		4,00
226	2 Sportgürtel		2,00
227	12 Taschentücher		6,00
228	2 Polohemden und eine Bluse		12,00
229	2 Strickhosen		18,00
230	1 blauer Strickanzug		20,00
231	1 ärmelloser Pullover		8,00
232	1 grüner Anzug		35,00
233	1 grauer Sportanzug		35,00
234	1 blauer Anzug		30,00
235	1 Skianzug		25,00
236	1 grauer Mantel		35,00
237	1 Lodenmantel		24,00
238	1 blauer Mantel		20,00
239	2 Paar braune Sportstiefel		35,00
240	5 Paar braune Halbschuhe		50,00
241	1 Paar Hausschuhe		8,00
242	1 Schulranzen mit Inhalt		12,00
243	1 elektrische Eisenbahn		100,00
244	1 Roller		17,00
245	2 Schul-Etuis		6,00

Diverses:

246	1 Nähwagen		35,00
247	1 Filmapparat, angeschafft Anfang 1937	}	450,00
248	1 Filmvorführungsapparat (Filme der Kinder und der Familie)		
249	1 Kühlschrank, elektrisch, angeschl. 1936, Bitter-Polar		280,00
250	1 Deckenstrahler		45,00
251	3 Damastbezüge		60,00
252	3 Damastbezüge		60,00
253	3 Betttücher		36,00
254	3 Betttücher		36,00
255	6 Koltertücher		72,00
256	36 Servietten		72,00
257	1 Eierservice und sechs Eierbecher		10,00
258	12 Wassergläser		8,00
259	12 Glasteller		8,00
260	2 Glasschüsseln		6,00
261	6 Ascher		10,00
262	3 Putzeimer		6,00
263	1 Posten Haushaltsutensilien wie: Wollbesen, Schrubber, Bügelbrett, Servierbrett, Werkzeugkasten, Topflappen, Waschbürsten, Klosettbürsten, Filmöl, Photoalben, Kassetten, Filmpollen etc.		60,00



an: Herrn und Frau Willi Scheidt,  
560 560 Audubon Ave, New York, 40., N.Y.

Wiederbeschaffungswert  
zum 1.4.1956:

Pos. 264	7 Herrenoberhemden	DM	970,00
265	12 Herrensportheimden		572,00
266	4 Polohemden mit Halbharn		1018,00
267	8 Kombinationen		650,00
268	16 Netz-Kombinationen		848,00
269	6 Schlafanzüge		1272,00
270	1 Posten Kragen und Netzjacken		3210,00
271	4 Dutzend Taschentücher		2530,00
272	2 Paar Lederhandschuhe		2016,00
273	10 Paar Schuhe		1200,00
274	2 Paar Gummi- und Hausschuhe		818,00
275	3 Schirme und Stöcke		1430,00
276	2 Aktentaschen		1240,00
277	1 Arbeitsanzug		12,80
278	1 Smoking nach Maaß		250,00
279	1 Straßenanzug, grau, nach Maaß		150,00
280	1 Sommeranzug nach Maaß		1280,00
281	1 Straßenanzug nach Maaß		2150,00
282	1 Straßenanzug, blau, nach Maaß		2150,00
283	1 Hose		55,25
284	1 Sommermantel nach Maaß		1120,00
285	1 Wintermantel nach Maaß		180,00
286	1 Posten Bekleidung wie: Fritzi		
	Badehose, 4 Sportgürtel, Hosenträger,		
	18 Krawatten, Stoffhandschuhe, Gamaschen		
	Taschentuchhalter, Krawattenhalter, Wool-		
	netzjacken Halbschuhe		8,80,00
	4 Paar Sportstiefel		48,00
	<u>Neuanschaffung: Stiefel</u>		36,00
	1 Paar Hausschuhe		5,00
287	14 Frottiertücher		8,42,00
288	12 Paar Damen-Kniestrümpfe		70,12,00
289	24 Paar Damen-Strümpfe		45,48,00
290	3 Paar Lederhandschuhe		22,15,00
291	5 Paar Herrenschuhe		10,60,00
292	1 Paar Herrenslippers		24,05,00
293	1 Herrenmantel		1210,00
	3 Kombinationen, warm		16,00
	<u>Kind Werner:</u>		12,00
	9 Paar Kniestrümpfe		20,00
294	6 Paar braune Halbschuhe		8,48,00
295	1 Paar blaue Halbschuhe		6,07,00
296	6 Paar braune Stiefel		6,72,00
297	2 Paar Hausschuhe		22,07,00
298	3 Paar weiße Schuhe		50,21,00
299	1 Paar Turnschuhe		24,02,00
300	1 Paar Überschuhe		30,03,00
301	1 Baukasten		15,07,00
302	1 Schulranzen mit halben Arm		28,12,00
303	12 Kombinationen		60,48,00
304	8 Paar Wollstrümpfe		10,09,00
305	5 Schlafanzüge		50,30,00
306	6 bunte, warme Hemden		40,18,00
307	2 Poloblusen mit Langen Arm		45,07,00
	1 Trainingsanzug, blau		



Herrn und Frau Willi Scheidt,  
an: 560 5 Audubon Ave, New York, 40., N.Y. Y.

Wiederbeschaffungswert  
zum 1.4.1956:

Pos.	Beschreibung	DM	Wert
308	3 leichte Hemden braun		9,00
309	8 Paar Knöchelsocken		5,00
310	15 Poloblusen mit Halbarm		10,00
311	3 Waschanzüge		6,00
312	1 dunkelblaue Satinhose		8,00
313	1 weiße Leinenhose, rot		12,00
314	1 hellgrauer Baumwollanzug		32,00
315	1 brauner Stoffanzug		25,00
316	1 Bleyle-Anzug		28,00
317	1 Trainingsanzug		14,00
318	1 Gummicapecschlappen, Zahnpasta, Zahnbürste		8,00
319	1 Lederol-Mantel, Haarwasser, Brillantine		14,00
320	2 Strickhosen, braun und blau		12,00
321	4 Ärmellose Pullover		12,00
322	2 Krawatten		2,00
323	2 Paar Wollhandschuhe, Ata, Imi, Maggi		8,00
324	3 Blusen mit langem Arm		12,00
325	1 grau-karierte Clubjacke		22,00
326	1 brauner Stoffanzug		25,00
327	1 Baukasten und ein Werkzeugkasten		35,00
328	1 Bügelbrett und ein Ärmelbrett		12,00
372	1 Staubsauger		165,00
373	<u>Neuanschaffungen, Kind Fritz:</u>		
374	1 Ventilator		60,00
3329	15 Paar braune Halbschuhe		40,00
3330	12 Paar beige Halbschuhe		16,00
3331	11 Paar blaue Halbschuhe		8,00
3332	24 Paar Sportstiefel		48,00
3333	29 Paar braune Stiefel		36,00
3334	11 Paar Hausschuhe		5,00
3335	1 Paar Überschuhe		8,00
3336	1 Wintermantel		70,00
3337	1 blauer Frühjahrmantel		45,00
3338	1 Clubjacke		22,00
3339	13 seidene Poloblusen		18,00
3340	1 grau-karierte Clubjacke		24,00
3341	12 Kombinationen, Jacke		12,00
3342	13 Kombinationen, warm		16,00
3343	13 Netzkombinationen		12,00
3344	19 Paar Kniestrümpfe		20,00
3345	14 Paar beige Knöchelsocken		8,00
3346	23 Paar blaue Knöchelsocken		6,00
3347	13 Paar weiße Knöchelsocken		6,00
3348	1 Paar dunkelblaue Knöchelsocken		2,00
3349	15 Schlafanzügetasche		30,00
3350	14 Poloblusen mit langem Arm		24,00
3351	5 bunte, warme Hemden		30,00
3352	3 bunte, leichte Hemden		15,00
3353	17 Poloblusen mit halbem Arm		28,00
3354	15 dünne Waschanzüge		60,00
3355	1 Leinenhose		10,00
3356	21 hellgrauer Baumwollanzug		30,00
3357	21 brauner Stoffanzug		40,00
3358	1 Bleyle-Anzug		45,00
3359	1 Trainingsanzug, blau		13,00
			<u>DM 1.058,00</u>



Herrn und Frau Willi Scheidt,  
560 Audubon Ave, New York, 40., N. Y.

Wiederbeschaffungswert  
zum 1.4.1956:

Pos. 360	1 Trainingsanzug, braun	DM	19,00
361	1 Gummcape		14,00
362	1 Lederol-Mantel		20,00
363	1 blaue Strickhose		12,00
364	1 braune Strickhose		12,00
365	1 Pullover, ärmellos, rot		8,00
366	1 Pullover, ärmellos, grün		8,00
367	1 Badhose		8,00
368	4 Sportgürtel		18,00
369	1 Posten Haushaltsutensilien wie:		32,00
414	12 Seife, Waschlappen, Zahnpasta, Zahnbür-		9,00
415	sten, Hautcreme, Haarwasser, Brillantine,		8,00
416	Köln.Wasser, Watte, Verbandszeug, Pyra-		6,00
417	midon, Aspirin, kl. Medikamente. Ferner		34,00
418	30 Tafeln Schokolade, 5 Pfd. Grünkern,		10,00
419	8 Klosettpapier, Persil, Ata, Imi, Maggi		90,00
420	8 Unterhosen		32,00
421	<u>Neuanschaffungen:</u> Anker durchgewebt		580,00
422	7 Perser-Brücken, Bouchara, Sarouk		50,00
370	1 Bettcouch mit Reservestoff	2.	240,00
371	2 Steppdecken		200,00
372	1 Staubsauger Belag für drei Zimmer,		165,00
373	1 Brotröster		24,00
374	1 Ventilator		60,00
375	1 Radio mit Tisch, Philips		340,00
376	1 Heizkissen, Brokat		16,00
377	1 Transformator		35,00
378	2 Soffiten-Lampen, Kat und Gobelin		10,00
379	29 Glühbirnen		29,00
380	1 Knabenfahrrad, zwei Ölgemälde		75,00
381	1 schwarzes Wollkleid		540,00
382	1 helles Waschkleid, Unterwäsche und		40,00
383	1 buntes Kleid, Liste, einge-		20,00
384	1 grüner Sportmantel 1959		85,00
385	1 Regelmantel		35,00
386	1 scharzer Wollrock		22,00
387	1 blauer Rock mit Jacke		40,00
388	1 Morgenrock		18,00
389	1 weißer Pullover		20,00
390	1 hellgrüner Pullover		20,00
391	1 Stichelhaar-Pullover		20,00
392	2 Sommerblusen		25,00
393	1 braunes Strickkleid, Wolle dazu		80,00
394	1 Mantel		220,00
395	1 rote Einkaufstasche		16,00
396	1 schwarze Ledertasche		35,00
397	4 Stumpen-Hüte		60,00
398	3 Ledertaschen		55,00
399	1 Paar weiße Opanken		5,00
400	1 Paar weiße Pumps		12,00
401	3 Paar farbige Sommerschuhe		25,00
402	2 Paar blaue Damenschuhe		20,00
403	2 Paar braune Damenschuhe		26,00
404	1 Paardar		

DM 2.332,00



an: Herrn und Frau Willi Scheidt,  
560 Audubon Ave, New York, 40., N.Y.

Wiederbeschaffungswert  
zum 1.4.1956:

Pos. 404	2 Anzüge	DM	440,00
405	1 Fülzhat		230,00
406	36 Paar Herrensocken		236,00
407	3 Oberhemden		36,00
408	3 Oberhemden		30,00
409	3 Oberhemden		30,00
410	3 Oberhemden		36,00
411	6 Kombinationen		30,00
412	5 Netzgarnituren		18,00
413	2 Schlafanzüge		32,00
414	12 Krage, antik		1.209,00
415	1 Badehose		1.308,00
416	3 Sportgürtel		806,00
417	2 Paar Lederhandschuhe		334,00
418	2 Paar Stoffhandschuhe		310,00
419	8 Unterjacken		230,00
420	8 Unterhosen		232,00
421	1 großer Teppich, Anker durchgewebt		580,00
422	7 Perser-Brücken, Bouchara, Sarouk		60,00
423	1 Hamedan		2.100,00
424	1 Perser-Läufer		600,00
425	1 Posten roter Belag für drei Zimmer, Velours		850,00
426	3 Bettvorlagen		60,00
427	1 Bettdecke, Brokat		180,00
428	1 Tischdecke, Brokat		75,00
429	6 Fenstermäntel		130,00
430	8 Sofakissen, Brokat und Gobelin		112,00
431	1 Bilder: acht Radierungen, zwei Ölgemälde und sechs Aquarelle		80,00 520,00
432	1 Posten diverser Unterwäsche und Kleidungsstücke lt. Liste, einge- reicht am 10. Januar 1939		560,00
433	2 Toiletten		300,00
434	1 Toiletentisch		250,00
435	1 Toiletten		130,00
436	1 Toiletten		140,00
437	2 Kleiderschränke		400,00
438	<u>Wohn- und Herrenzimmer:</u> ke Wäsche		400,00
439	1 Schrank mit Spiegel für Haushalts-		
440	1 Couch, beige, Plüsch		1.200,00
441	2 Sessel, beige, Plüsch		600,00
442	1 großer Sessel		400,00
443	2 Blumentische mit Glasplatte		80,00
444	3 Lampen		320,00
445	1 Sabbatlampe		120,00
446	2 Fenster Gardinen mit Stores		300,00
447	<u>Speisezimmer (Nußbaum geschnitzt):</u>		250,00
448	1 Frankfurter Bett im Schrank		250,00
449	1 Buffet		600,00
450	1 Anrichte mit Marmorplatte		350,00
451	1 Glasvitrine		400,00
452	1 runder Tisch		180,00
		DM	10.904,00

an: Herrn und Frau Willi Scheidt,  
560 Aubudon Ave, New York, 40., N.Y.Wiederbeschaffungswert  
zum 1.4.1956:

Pos. 443	6 Stühle	DM	240,00
444	12 Sessels-Bettbeleuchtung		250,00
445	8 Satz-Tische		240,00
446	1 Teewagenhänge und Übergardinen		85,00
447	1 großer Lüster aus Bronze mit Seidenschirm		300,00
448	2 Fenster Gardinen mit Stores, Brokat		580,00
485	1 Bett, komplett		240,00
486	<u>Antiker Salon:</u>		50,00
487	2 Stühle		40,00
449	1 Kommode, antik		1.200,00
450	1 Sofa, Gobelin		1.300,00
451	2 Sessel, Gobelin		800,00
452	2 Stühle, Gobelin		300,00
453	1 Schränkchen, Mahagoni		350,00
454	1 Tisch aus Glas und Mahagoni		220,00
455	4 Wandbeleuchtungen, antik		260,00
456	1 Deckenbeleuchtung, Kristall		550,00
457	1 Deckenstrahler		60,00
458	1 Posten Vorhänge, Übergardinen und Portieren, Brokat	DM	550,00

Vorplatz:

459	1 Garderobe mit Glasplatte		60,00
460	1 Schirmständer		25,00
461	1 kleiner Tisch		50,00
462	1 Vorplatzlampe		30,00
463	1 große Portiere		80,00

Schlafzimmer:

464	2 Betten, Mahagoni, komplett		560,00
465	2 Nachttische		240,00
466	1 Toilettentisch		250,00
467	1 Toilettenspiegel		130,00
468	1 Toilettensessel		140,00
469	2 Kleiderschränke		440,00
470	2 Schränke für persönliche Wäsche		400,00
471	1 Schrank mit Spiegel für Haushalts- wäsche		250,00
472	2 Stühle		60,00
473	1 Schlafzimmer-Ampel		60,00
474	2 Sofitten-Bettbeleuchtungen		40,00
475	2 Fenster Gardinen mit Stores		320,00

Kinderzimmer: (Schleiflack)

476	2 Kinderbetten, komplett		250,00
477	1 Frankfurter Bett im Schrank		250,00
478	1 Kinderspielschrank		75,00
479	1 Kleiderschrank		140,00
480	1 Kommode		120,00
		DM	11.255,00



1445

an: Herrn und Frau Willi Scheidt,  
560 Aubudon Ave, New York, 40., N.Y.

Wiederbeschaffungswert  
zum 1.4.1956:

Zusammenstellung der einzelnen Blätter:

Pos. 481	2 Stühle	DM	DM 40,00
482	1 Sofitten-Bettbeleuchtung	DM	1.494,00 15,00
Bl. 483	1 Deckenlampe	DM	2.195,30 30,00
Bl. 484	1 Posten Vorhänge und Übergardinen	DM	989,30 80,00
Blatt	<u>Mädchenzimmer:</u>	DM	3.597,00
Blatt 5		DM	2.425,00
485	1 Bett, komplett		240,00
Bl. 486	1 Tisch	DM	1.840,50 50,00
Bl. 487	2 Stühle	DM	2.540,00 40,00
488	1 Kommode		75,00
Bl. 489	1 Schrank	DM	1.058,12 120,00
Bl. 490	1 Nachttisch	DM	2.352,00 35,00
491	1 Nachttischlampe		15,00
Bl. 492	1 Deckenbeleuchtung	DM	10.904,30 30,00
Bl. 493	1 Posten Vorhänge	DM	11.259,00 40,00
Blatt 11		DM	1.660,00
Blatt 11	<u>Küche:</u>	DM	1.660,00
494	1 komplette Kücheneinrichtung	DM	42.290,85 850,00
		DM	1.660,00

In Worten: DM Zweiundvierzigtausendzweihundertneunzig...

Die von mir festgesetzten Werte sind Wiederbeschaffungswerte (Verkehrswerte) im Sinne des Kaufpreises für Sachen gleicher Art im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, die sich auf meine Erfahrungen im Hinblick auf die Ergebnisse von Auktionen, freihändige Verkäufe und Angebote von privater Seite gründen.

Die Wiederbeschaffung der angegebenen Gegenstände zum 1.4.1956 beläuft sich auf DM 42.290,00.

Vorstehendes Gutachten wurde von mir nach besten Wissen und Gewissen erstellt.



Stellvorrichtung f. Bürstwalzen

Regulation for brush drums

Sondenvorrichtung

für Schaum-Glasur

Special Device for foam cover

Bürstwalze

Brush drum

Griffmutter

screw

Rotating Mass drum with slot

Rotierende Massestrommel

mit Schlitz

Griffmutter

screw

Elektr. beheizter

Massekasten.

Electrical heated mass drum

Stellvorrichtung

Regulating Device

Klappe z. Antrieb  
inside driving accessories

Abstelltsch

Table

G. Füll- u. Masseabgab-

Schlitz.

Slot a) to filling

b) for feeding

Glasier-Maschine

Gebr. Bindler

Maschinenfabrik

Freital- Dresden

Stellvorrichtung f. Bürstwalzen

Regulation for brush drums

Sondervorrichtung für Schaum-Glasur

Spezial Device for foam cover

Bürstwalze

Brush drum

Griffmutter  
screw

Rotating Mass drum with slot

Rotierende Massetrommel mit Schlitz

Griffmutter  
screw

Elektr. beheizter Massekasten

Electrical heated mass drum

Stellvorrichtung

Regulating Device

Klappe z. Antrieb  
inside driving accessories

Abstellisch

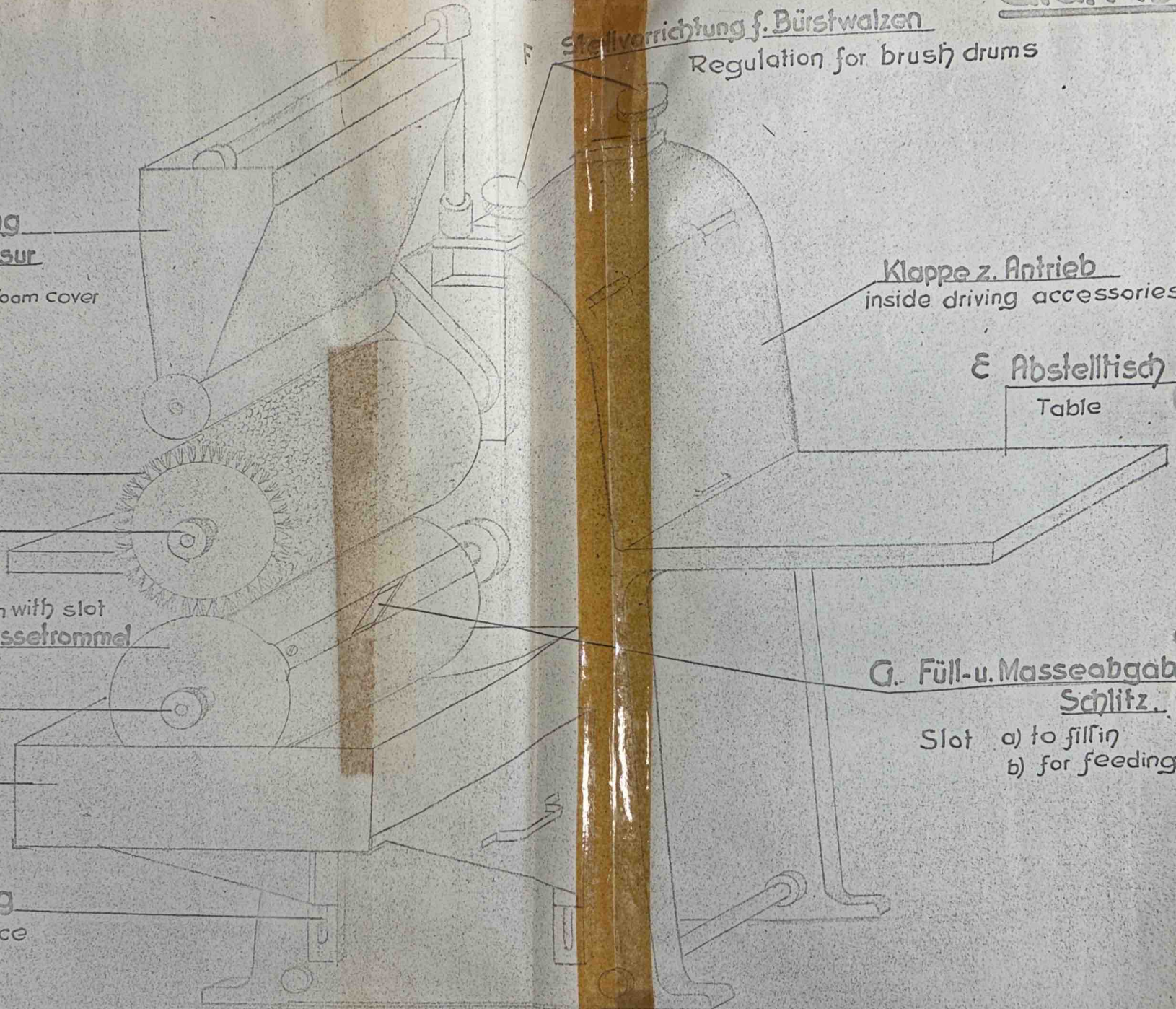
Table

G. Füll-u. Masseabgabeschlitz

Slot a) to filling  
b) for feeding

# Glasier-Maschine.

Gebr. Bindler  
Maschinenfabrik  
Freital-Dresden.



Kiel, den 29. April 1966

147

Kanzlei am: 2. Mai 1966  
geschr. am: 3.5. / Klu.  
vergl. am: 3.5. / Gei.  
abgesandt am: 3.5. / S.

1.

An die  
Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht Kiel  
23 Kiel

In der Rückerstattungssache  
Scheidt ./.. Deutsches Reich  
- 16 RC 13/64 -

haben die Antragsteller mit Schriftsatz vom  
28.3.1966 den am 4.2.1966 abgeschlossenen Ver-  
gleich unter Hinweis auf das Gutachten des Sach-  
verständigen Arnold vom 21.3.1966 widerrufen.

Da es sich bei den vom Sachverständigen Arnold  
angegebenen Werten ganz eindeutig um Neuwerte  
(Verkehrswerte im Sinne des Kaufpreises) handelt,  
vermag ich das vorstehende Gutachten nicht anzu-  
erkennen.

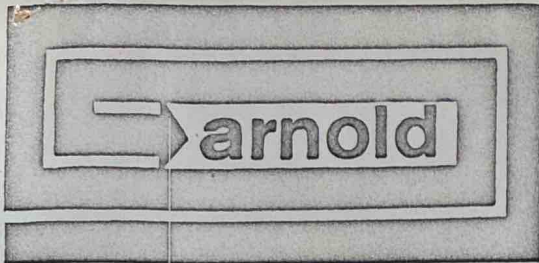
Auszugehen ist bei der Ermittlung des Wiederbe-  
schaffungswertes vom Zustand der entzogenen Ver-  
mögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung.  
Aus diesem Grunde muss vom Neuwert ein Abzug für  
Abnutzung und Überalterung in Höhe von ~~40 bis~~ <sup>1/2</sup> ~~50 v.H.~~ <sup>1/3 bis</sup> gemacht werden. Bei Zugrundelegung eines  
Abzuges von nur 40% würde der Wiederbeschaffungswert rd. 25.370,- DM betragen; also noch unter  
dem vom Sachverständigen Meyer ermittelten Ent-  
schädigungsbetrag liegen.

Es wäre daher zweckmäßig, wenn die Antragsteller  
ihre Ansicht noch einmal überprüfen. Sollten Sie  
jedoch bei Ihrer Ablehnung verbleiben, bitte ich  
um Entscheidung.

(2 Durchschriften)  
2. Wv. nach Eingang.

I.A.

BV 333: 20/4.66



# Auktionshaus Arnold

153

Inhaber: Karlheinz Arnold

Sachverständiger u. Taxator • Vereidigter u. öffentlich bestellter Auktionator

Tel. 28 27 79 Frankfurt am Main Bleichstr. 42

AUKTIONEN

TAXATIONEN

GUTACHTEN

Herrn  
Willi Scheidt

123-60 83 Ave Kewgardens  
New York N.Y.

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

KA/GL

4. Juli 1966

Betr.: Wiedergutmachungssache

Sehr geehrter Herr Scheidt!

Dankend bestätige ich den Erhalt Ihres Schreibens vom 11. Juni 1966, zu dessen Erledigung ich erst heute nach Ihrem Telegramm komme, da ich beruflich stark belastet war. Ich bitte zu entschuldigen, daß ich noch nicht vorher zur Erledigung gekommen bin.

Bei meinem Gutachten handelt es sich wie im Schlußsatz vermerkt ist um Wiederbeschaffungswerte ( Verkehrswerte ) im Sinne des Kaufpreises für Sachen gleicher Art im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, die sich auf meine Erfahrungen im Hinblick auf die Ergebnisse von meinen Auktionen, freihändige Verkäufe und Angebote von privater Seite gründen. Das heißt, daß der Wiederbeschaffungswert zum 1.4.1956 sich auf DM 42.290,00 belaufen hätte.

Wenn die Wiedergutmachungskammer nun davon ausgeht, daß die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung schon in einem gewissen Grade abgenutzt und überaltert waren, und dafür einen Abzug von einem Drittel bis zu einem Halben machen will, so ist dies eine technische Handhabung seitens der Behörden, auf die ich keinen Einfluß nehmen kann. Ich konnte also meinerseits nur die Wiederbeschaffungswerte ermitteln, wenn nun die Behörden nicht den vollen Wiederbeschaffungswert erstatten, sondern nur einen Teil davon vergüten wollen, so würde ich anregen, daß Sie sich anwaltlich beraten lassen, da es sich hierbei eindeutig um eine juristische Frage handelt.

Ich weiß nicht, wie ich Ihnen in dieser Angelegenheit noch weiter behilflich sein kann, sollte sich noch etwas ergeben, so stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlicher Empfehlung

*Karlheinz Arnold*  
(Karlheinz Arnold)



Nach Angaben der Kläger umfasste das in einem Lift enthaltene Eigentum Einrichtungsgegenstände, Silber, Kleidung, Wäsche, Teppiche, Haushaltsgegenstände, Küchengerät, Toilettenartikel, elektrische Apparate, Bücher, eine Kamera und Projektor.

Die Kläger, ein Ehepaar, sind Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Anspruch war auf Artikel 3 und 4 des Fünften Teils des Überleitungsvertrages gestützt. Die Parteien vereinbarten, das Verfahren ruhen zu lassen bis zur Entscheidung über die Hauptsache in zwei damals anhängigen gleichgelagerten Fällen. Eine entsprechende Verfügung wurde vom Landgericht am 19. Juni 1966 erlassen.

*Bonn. L. u.*

Da das Landgericht nicht innerhalb Jahresfrist nach Stellung des Antrags über die Sache entschieden hatte, unterbreiteten die Kläger den Anspruch mit *n. Litten* Schriftsatz vom 31. Mai 1957, eingegangen bei der Schiedskommission am 3. Juni 1957, gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Fünften Teils des Überleitungsvertrages unmittelbar der Schiedskommission. Die Kläger beantragten darin, die Beklagte zur Zahlung von mindestens 25.000 Deutsche Mark nebst 5 % Zinsen ab 15. August 1942 zu verurteilen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Beklagte erhob eine prozesshindernde Einrede mit der Begründung, dass das vom Landgericht angeordnete Ruhen des Verfahrens die Kläger daran hindere, ihre Sache unmittelbar der Schiedskommission zu unterbreiten. Diese Einrede wurde durch Entscheidung dieser Kammer vom 13. Dezember 1957 zurückgewiesen (Entscheidungen, Band I, Nr. 3).

Am 14. Februar 1963 erliess die Kammer eine Verfügung, dass über die Frage der Zulässigkeit von Angehörigen der Vereinigten Staaten besonders durch Urteil zu entscheiden sei. In einem endgültigen Urteil der Schiedskommission vom 26. März 1965 über diese Einrede wurde festgestellt, dass die von den Klägern als Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 4 des Fünften Teils des Überleitungsvertrages erhobene Klage zulässig ist.

Das hier betroffene Eigentum war auch Gegenstand eines aufgrund des Bundesrückerstattungsgesetzes am 29. November 1958 eingereichten Anspruchs, der später an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Kiel verwiesen wurde. Die Akten in dieser Sache (16 RC 13/64) haben der Schiedskommission vorgelegen.

In jenem Verfahren wurde der Anspruch nach dem Rückerstattungsgesetz von der Oberfinanzdirektion Kiel anerkannt, die dem Gericht mitteilte, dass der Erklärung eines Transportunternehmens vom 9. Februar 1943 zufolge der Lift in Lübeck eingetroffen war und angenommen werden könne, dass der Inhalt an deutsche Flüchtlinge und Ausgebombte verteilt worden sei. Am 4. Februar 1966 wurde vor dem Landgericht Kiel ein Vergleich geschlossen, in dem das Deutsche Reich sich verpflichtete, den Klägern einen Betrag von 26.579 Deutsche Mark zur vollständigen Regelung des Restitutionsanspruchs zu zahlen. Beide Parteien behielten sich das Recht auf Widerruf bis zum 4. April 1966 vor.

16 RC 13/64  
Bl. 53 f.  
lib

me vor  
Bl. 124  
lib

Die Kläger tragen vor, dass ihre Aktivlegitimation in der vorliegenden Sache mit ihren Rechten in der Restitutionssache nichts zu tun habe. Ihrer Ansicht nach könne nur die Höhe der in der vorliegenden Sache festzusetzenden Entschädigung in der Weise berührt werden, dass davon der in dem Rückerstattungsverfahren erhaltene Betrag abgezogen werden müsse.

Sie behaupten, dass die Voraussetzungen einer Identifizierung in Deutschland im Sinne des Überleitungsvertrages bereits erfüllt seien, wenn dargetan werde, dass das Eigentum nach Deutschland verbracht worden sei, Allein aus dieser Tatsache folge, dass ein auf einen früheren Restitutionsanspruch gestützter Entschädigungsanspruch nach dem Überleitungsvertrag bestehe, weil die deutschen Behörden über das Eigentum verfügt hätten.

Die Beklagte beantragte, den Entschädigungsantrag der Kläger zurückzuweisen. Sie erkannte an, dass das Eigentum nach Lübeck verbracht worden sei, behauptete jedoch, dass die Bedingungen für Ansprüche auf Grund des Überleitungsvertrages nicht erfüllt seien. Ihrer Ansicht nach ist für die "Identifizierung in Deutschland" eine Handlung erforderlich, mit der das

Vorhandensein der Sache an einem bestimmten Ort und zu einem bestimmten Zeitpunkt festgestellt worden ist, als die Sache noch hätte restituiert werden können und normalerweise auch restituiert worden wäre. Sie fügte hinzu, dass eine derartige Identifizierung nur nach Kriegsende erfolgen konnte, da nur dann die Identifizierung zu einer Restitution hätte führen können.

Die mündliche Verhandlung hat am 25. Februar 1966 stattgefunden.

*Für die Identifizierung  
sagt entsprechend dem  
unter anderem* -----

In dieser Sache geht es um die Auslegung des Artikels 4 Absatz 1 des Fünften Teils des Überleitungsvertrages, der folgenden Wortlaut hat :

"Ist eine zu restituierende Sache nach ihrer Identifizierung in Deutschland, aber vor Rückgabe an den Restitutionsberechtigten, entweder in Deutschland verwendet oder verbraucht worden, oder vor ihrem Eingang bei der den Anspruch erhebenden Regierung oder bei einer zuständigen Dienststelle einer der Drei Mächte zwecks Ablieferung an den Restitutionsberechtigten zerstört oder gestohlen worden oder abhanden gekommen, so wird die Bundesrepublik die Personen entschädigen, die sonst gemäss Artikel 1 und 3 dieses Teils restitutionsberechtigt wären oder deren Restitutionsansprüche bei Inkrafttreten dieses Vertrags durch eine der Drei Mächte bereits gebilligt waren."

Es wird nicht bestritten, dass die Kläger nach Artikel 3 des Fünften Teils Anspruch auf Restitution ihres beschlagnahmten Eigentums hätten, wenn dieses noch vorhanden wäre. Der Streit geht darum, ob die Kläger Anspruch auf Entschädigung für das hier in Frage stehende Eigentum haben, weil es "nach (seiner) Identifizierung in Deutschland" verlorengegangen oder abhanden gekommen ist.

Die Bedeutung des oben wiedergegebenen Ausdrucks ist in einer Reihe von Entscheidungen untersucht worden, auf die nachfolgend Bezug genommen wird. Da diese Entscheidungen wiederholt die Frage beantwortet haben, wird hier auf eine Wiederholung der dazu gegebenen ausführlichen Begründung verzichtet.

Am 9. Juni 1959 hat die Schiedskommission entschieden, dass jener Ausdruck "den Nachweis des Vorhandenseins der entzogenen Sachen zu einem

gegebenen Zeitpunkt an einem gegebenen Ort innerhalb Deutschlands (verlangt)" (Entscheidungen, Band II, Nr. 57).

Das Plenum der Schiedskommission hat in seiner Entscheidung vom 15. November 1963 (Entscheidungen, Band VI, Nr. 123) folgendes festgestellt :

"Das Plenum hat oben festgestellt, dass kein besonderes Verfahren für die Identifizierung vorgesehen ist; es ist jedoch selbstverständlich, dass entsprechend dem Zwecke des Artikels 4 eine Identifizierung unter solchen Umständen stattgefunden haben musste, die normalerweise zu einer Restitution hätten führen müssen."

Die Erste Kammer hat die vorstehende Auslegung des Plenums übernommen und hervorgehoben, dass die Identifizierung zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt sein musste, als die beschlagnahmte Sache noch in Deutschland vorhanden war und hätte restituiert werden können (siehe Entscheidung vom 3. Juni 1964, Sache Nr. 316, und Entscheidung vom 30. Juni 1965, Sache Nr. 328).

Auch diese Kammer ist in ihrem Urteil in der Sache Nr. 256 (Cirillo) den erwähnten Präjudizien mit dem Hinweis gefolgt : "Vor der erkennenden Kammer ist auch nichts vorgetragen worden, das die Kammer veranlassen könnte, von der Rechtsprechung des Plenums abzugehen."

In neueren Sachen, die verschiedene Mitglieder der Familie Keesing betreffen, hat diese Kammer am 10. Februar 1966 im Zusammenhang mit Artikel 4 folgendes ausgeführt:

"Dieser Artikel verlangt, dass 'eine zu restituierende Sache' vor ihrem Verschwinden in Deutschland identifiziert war. Die aus den besetzten Gebieten entzogenen Sachen wurden aber endgültig Sachen, die 'zu restituieren waren', erst mit der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands und der Verwirklichung der Restitutionsprogramme der Alliierten Siegermächte. Für die Anwendung von Artikel 4 kommen deswegen nur Identifizierungsvorgänge, die nach Kriegsende stattfanden, in Betracht." (Sachen Nr. 258, 260, 261).

Zwischen den Sachen Keesing und der vorliegenden Sache besteht ein Unterschied nur in Bezug auf das Zugeständnis, dass das hier in Frage stehende Eigentum nach Lübeck verbracht worden ist. Dies geschah jedoch während

des Krieges. Es wird nicht einmal behauptet, dass das Eigentum nach Beendigung der Feindseligkeiten in Deutschland identifiziert wurde oder wenigstens zu jener Zeit dort vorhanden war. Darüber hinaus liegt uns nichts vor, was auf das Vorhandensein von Beweismitteln schliessen lassen könnte, die zu einer solchen Identifizierung führen könnten.

Die hauptsächliche Bedeutung des Fünften Teils des Überleitungsvertrages besteht darin, die Restitution von Sachen in natura durchzuführen, die unter die Pläne fielen, welche die Besatzungsmächte in Deutschland unter dem Namen "Äussere Restitutionen" aufgestellt hatten. Die Entschädigung, die in bestimmten Fällen gewährt wird, in denen die Restitution nicht mehr möglich ist, bezieht sich auf Vermögen, das nach erwähnten Plänen hätte restituiert werden können. Deshalb ist es für den Anspruch auf Entschädigung unabdingbare Voraussetzung, dass das betreffende Vermögensstück vorhanden war, als die Pläne für die äussere Restitutionen in Wirksamkeit traten.

Da wir an den zitierten Entscheidungen des Plenums, der Ersten Kammer und dieser Kammer festhalten, folgt daraus, dass der Entschädigungsanspruch der Kläger zurückgewiesen werden muss.

AUS DIESEN GRÜNDEN

entscheidet die Schiedskommission :

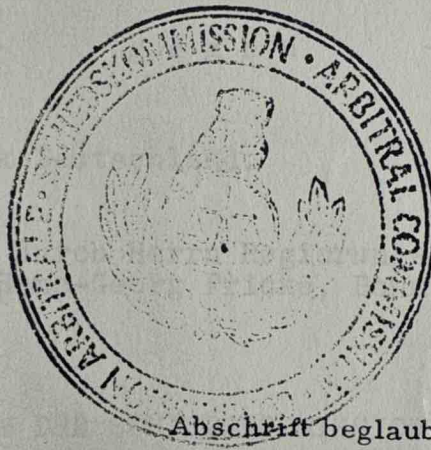
1. Der Antrag der Kläger auf Entschädigung wird zurückgewiesen.
2. Die Kläger haben die bereits von ihnen gezahlte Gerichtsgebühr in Höhe von 100 Deutsche Mark zu tragen.

Geschehen zu Koblenz, am 27. April 1966

Gunnar Lagergren

Karl Arndt

Marc J. Robinson



Der Sekretär:

E. v. Rintelen

Abschrift beglaubigt:

Der Sekretär:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'E. v. Rintelen', written over the printed name of the secretary.

164

SCHIEDSKOMMISSION FÜR GÜTER, RECHTE UND INTERESSEN  
IN DEUTSCHLAND

In der Sache

Mr. Willi Scheidt und Mrs. Gertrud Scheidt,  
560, Audubon Avenue, New York 33, N.Y., U.S.A.,

Kläger,

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Karl Schmitz und Herrn Rechtsan-  
walt Karl-Heinz Knoth, Bonn,  
Wilhelmstrasse 38,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,

Beklagte,

vertreten durch Herrn Regierungs-  
direktor Hans-Georg Fricke, Bonn,

HAT DAS PLENUM DER SCHIEDSKOMMISSION

unter Mitwirkung der Herren

H. Wickström,	Präsident,
J. Schwandt,	Ständiges Mitglied,
C.H.A. Bennett,	Ständiges Mitglied,
J. Marion,	Ständiges Mitglied,
und Frau H. Maier,	Ständiges Mitglied,

DIE FOLGENDE VERFUGUNG ERLASSEN :

Mit Urteil AC/3/J(66) 8 vom 27. April 1966 wies die Dritte Kammer der Schiedskommission den Entschädigungsantrag der Kläger zurück.

Nachdem ihnen das Urteil am 30. April 1966 zugestellt worden war, beantragten die Kläger mit einem am 31. Mai 1966 bei der Schiedskommission eingegangenen Schriftsatz, die Berufung gegen dieses Urteil zuzulassen.

Die Beklagte widersprach dem Antrag.

Mit Verfügung vom 23. Juni 1966 legte die Kammer den Antrag dem Plenum vor.

Danach reichten die Kläger einen zweiten Schriftsatz vom 6. August 1966 ein.

Die Schiedskommission ist der Meinung, dass dem Antrag nicht stattzugeben ist.

Das Landgericht  
Wiedergutmachungskammer  
- 16 RC 13/64 -

Kiel, den 25. Januar 1967

169

Herrn  
Karlheinz A r n o l d

6 Frankfurt (Main)  
Bleichstr. 42

Sehr geehrter Herr Arnold !

In der Rückerstattungssache Eheleute Scheidt ./.. Deutsches Reich

bittet die Kammer Sie um eine ergänzende Stellungnahme zu Ihrem den Eheleuten Scheidt erstatteten Gutachten vom 21.3. 1966 und Ihrem Schreiben vom 4.7.1966: Ist in Ihrem Gutachten bereits berücksichtigt, daß es sich bei dem Hausrat und den Möbeln um gebrauchte Gegenstände handelte? Die Möbel waren z.B. bereits im Jahre 1926 gekauft worden, zum Zeitpunkt der Entziehung also etwa 13 Jahre alt. Der Schlußabsatz Ihres Gutachtens und der zweite Absatz Ihres Schreibens vom 4.7.1966 lassen darauf schließen, daß Sie nicht Neuwerte eingesetzt haben. Aus dem dritten Absatz Ihres Schreibens vom 4.7.1966 könnte man hingegen schließen, daß das Alter und die Abnutzung der Möbel von Ihnen noch nicht berücksichtigt worden sind.

Für eine baldige Stellungnahme wäre die Kammer dankbar.

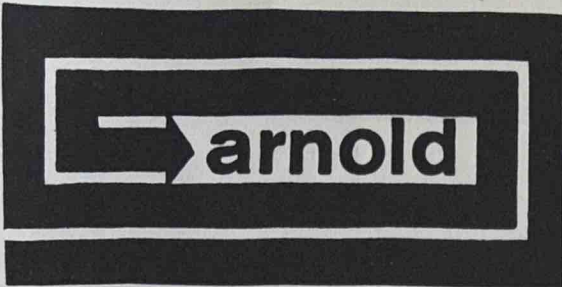
gez. v. Benda

- 1./ Die Stellungnahme des Gutachters Arnold bleibt abzuwarten.
- 2./ Wv. 1.4.1967

J.F.

169/2

173



# Auktionshaus Arnold

Inhaber: Karlheinz Arnold

Sachverständiger u. Taxator · Vereidigter u. öffentlich bestellter Auktionator

Frankfurt am Main Bleichstr. 42, Tel. 28 27 79, 28 31 39

AUKTIONEN
TAXATIONEN
GUTACHTEN

An das  
Landgericht  
Wiedergutmachungskammer  
- 16 RC 13/64 -

23 Kiel

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

KA/GK

9. Sept. 1967

Betr.: Sachen Scheidt ./.. Deutsches Reich

Briefannahmestelle			
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.			
Amtsgericht Kiel			
Eing. 11. SEP. 1967 *			
Akt. ....	Haft. ....	Anl. ....	Durchschl. ....
DM Kostensmarken			

Sehr geehrte Herren!

Der Wiederbeschaffungswert der Gegenstände wurde zum 1.4.1956 ermittelt, das heißt, daß die Gegenstände an diesem Tag zu den angegebenen Preisen gekauft werden konnten. Dabei ist eine Abnutzung der Möbel vom Zeitpunkt der Anschaffung bis zum Zeitpunkt der Entziehung noch nicht berücksichtigt. Es muß jedoch dazu festgestellt werden, daß zum Beispiel bei den antiken Gegenständen oder dem Silber nicht von einer Abnutzung gesprochen werden kann.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und stehe Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

An die

Oberfinanzdirektion,

Kiel.

Mit freundlicher Empfehlung

Oberfinanzdirektion
- K I E L -
* 13. SEP. 1967 *

*Karlheinz Arnold*  
( Karlheinz Arnold )

*BC*  
*13/9.07*  
*332*

VV 6020 - BV 331

An das

Landgericht Kiel  
-Wiedergutmachungskammer-23 K i e l  
Schützenwall 31/35In der Rückerstattungssache  
Scheidt ./ . Deutsches Reich  
- 16 CR 13/64 -

nehme ich zu dem Schriftsatz der Antragsteller vom 20.d.M. wie folgt  
Stellung :

Die Schätzung des Gutachters Arnold ist ein Privatgutachten und daher als Parteivorbringen zu werten. Da der Privatgutachter die Abnutzung, das Alter und den Wertverlust durch die Umarbeitung der Möbel zur Anpassung an die amerikanischen Verhältnisse -vergleiche statliche Versicherung der Antragsteller vom 19.7.1966 - nicht berücksichtigt hat, worauf ich bereits in meinem Schriftsatz vom 22.9.1967 hingewiesen habe, kann die Schätzung von Arnold für die Entscheidung nicht verwertet werden. Eine Vernehmung des "Gutachters" Arnold ist unter diesen Umständen nicht erforderlich.

Allein das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Moyer ist als geeignete Grundlage für die Entscheidung zu werten. Dieser Gutachter ist seit Jahren in Rückerstattungssachen tätig. Er kennt daher die einschlägigen Bestimmungen, so daß eine Gewähr für die Richtigkeit seiner Schätzung und der Berechnungsmethode gegeben ist.

Wie bereits erwähnt, ändert der Umstand, daß die Möbel vor ihrem Abtransport aufgearbeitet worden sind, nichts daran, daß es sich um gebrauchte Sachen handelt. Vielmehr ist davon auszugehen, daß dadurch ein Wertverlust eingetreten ist. Keinesfalls können die Sachen jedoch neuwertigen gleichgesetzt werden.

Im

Im übrigen gab es schon 1956 einen Gebrauchtwarenmarkt für antike Möbel, so daß ohne weiteres anzunehmen ist, daß der Sachverständige Meyer auch insoweit die Werte richtig geschätzt hat.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Antragsteller die Sachen seinerzeit gekauft und nicht ererbt haben und ein besonderer gefühlsmässiger Wert nicht zu berücksichtigen ist (ORG II/679 v.17.10.1962) .

Anl.: 2 Durchschriften

Im Auftrag

gez. Kauczor

16 RC 13/64

B e s c h l u ß

In der Rückerstattungssache  
der Eheleute Willi S c h e i d t und Gertrud S c h e i d t  
geb. Strauss, 560 Audubon Avenue, New York 33, N.Y. USA,  
Antragsteller,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Claußen in Kiel -  
g e g e n

das Deutsche Reich, vertreten durch den Bundesminister der  
Finanzen in Bonn, dieser wiederum vertreten durch den  
Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel,  
Antragsgegner,

hat die Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht Kiel  
am 7. November 1968 durch den Landgerichtsdirektor von Starck,  
die Landgerichtsrätin von Benda und den  
Gerichtsassessor Grolmann beschlossen:

Der Antragsgegner wird verurteilt, an die Antrag-  
steller für die Entziehung von Umzugsgut Ersatz in  
Höhe von 28 098,50 DM zu leisten.

Im übrigen wird der Rückerstattungsantrag abge-  
wiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

G r ü n d e

Empfangsbescheinigung durch P 114  
abgesandt am 29. NOV. 1968

Is 2/11/68

Die jüdischen Antragsteller waren früher in Offenbach wohnhaft,  
anfang 1939 wanderten sie nach New York aus. Ihr Umzugsgut ver-  
sandten sie in einem <sup>sog.</sup> Lift, <sup>-Van</sup> der zunächst in Rotterdam liegen-  
blieb. 1942 wurde das Umzugsgut vom Deutschen Reich beschlag-  
nahmt und in Lübeck versteigert.

Das Umzugsgut bestand aus den in den Umzugsgutlisten vom 10. Fe-  
bruar 1939 aufgeführten Gegenständen. Auf den Inhalt dieser

Oberfinanzdirektion  
19. NOV. 1968  
- K I E L -

n die  
Oberfinanzdir.  
Kiel  
VV 6020  
331

Listen (Bl. 8 f d.A.) wird Bezug genommen.

Die Antragsteller behaupten, das Umzugsgut habe einen Wiederbeschaffungswert von 43.040,-- DM gehabt. Der Betrag von 42.290,-- DM ergebe sich aus dem von ihnen eingereichten Privatgutachten des Sachverständigen Arnold, hinzu kämen noch 750,-- DM für die von diesem Sachverständigen nicht geschätzte Pralinenmaschine.

Die Antragsteller verlangen vom Antragsgegner Ersatz in Höhe von 43.040,-- DM für die Entziehung des Umzugsgutes.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, daß das Umzugsgut nur einen Wiederbeschaffungswert von 26.579,-- DM gehabt habe.

Wegen des übrigen Vorbringens der Parteien wird auf ihre vorbereiteten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat von dem vereidigten Schätzer Walter H.F. Meyer in Hamburg ein Sachverständigengutachten über den Wiederbeschaffungswert des Umzugsgutes eingeholt. Auf sein schriftliches Gutachten vom 29. Dezember 1965 (Bl. 175 f d.A.) wird Bezug genommen. Es wird ferner Bezug genommen auf die eidesstattliche Versicherung der Antragsteller vom 1. April 1964 (Bl. 148 f d.A.) und das Privatgutachten des Sachverständigen Arnold vom 21. März 1966. Es haben ferner die Akten des Regierungspräsidenten in Darmstadt Willi Scheidt 4559 vorgelegen. Auch auf ihren Inhalt wird Bezug genommen.

## II.

Der dem Grunde nach unstreitige Rückerstattungsanspruch ist in Höhe von 28 098,50 DM begründet.

Die Kammer mußte den Wiederbeschaffungswert des Hausrats nach § 287 ZPO schätzen. Sie ist sich dabei bewußt, daß die Schätzung nur ein relativ grobes Ergebnis abgeben kann. Es verspricht jedoch keinen Aufklärung nähere/den oder die Sachverständigen nochmals zu hören oder ein weiteres Gutachten einzuholen, denn da die Sachen nicht mehr vorhanden

sind und begutachtet werden können, lassen sich keine genauen Feststellungen über ihren Wert mehr treffen. Die Schätzung war insbesondere deswegen von Gerichts wegen erforderlich, weil die Gutachten der Sachverständigen im Schätzungsergebnis erhebliche Differenzen aufweisen. Eine Aufklärung der unterschiedlichen Wertvorstellungen der Sachverständigen scheint heute nicht mehr möglich. Die Angaben der Antragsteller und der Zeugen über die Art der Einrichtung sind dafür zu allgemein gehalten. Eine neuerliche Befragung der Zeugen verspricht indessen keinen Erfolg, weil durch die Länge der inzwischen verflossenen Zeit eine nähere Erinnerung der Zeugen ausgeschlossen erscheint. Auch aus der Schild<sup>er</sup>ung der wirtschaftlichen Verhältnisse vom 30. Mai 1964 (Bl. 146/147 d.A.) lassen sich nur Schlußfolgerungen allgemeiner Art über den Lebensstandard der Antragsteller, nicht aber über den Wert einzelner ihrer Einrichtungsgegenstände herleiten.

Bei der Abschätzung des "Silbers" hat sich die Kammer mehr an das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Meyer als an das Privatgutachten des Sachverständigen Arnold angelehnt, denn der Sachverständige Meyer berücksichtigt besser, daß diese Gegenstände nicht aus Silber waren, sondern daß es sich hierbei um Apipakka (Neusilber) oder Versilberungen gehandelt hat, wie die Antragsteller selbst vorgetragen haben. Dementsprechend waren diese Gegenstände auch in der Liste vom 10. Februar 1939 (Bl. 9 d.A.) mit sehr geringen Reichsmarkbeträgen angesetzt. Die Schätzung des Sachverständigen Meyer erscheint allerdings in einigen Punkten zu niedrig. Es ist nicht wahrscheinlich, daß beispielsweise ein Schöpflöffel, ein Soßenlöffel, eine Zuckerzange, eine Tortenschaufel, 2 Gebäckzangen und ein Schälchen am 1.4.1956 für insgesamt nur 6,-- DM zu haben gewesen wären.

Den Wiederbeschaffungswert der kleinen Schale, der beiden Dosen und der drei Körbe hat die Kammer auf je 5,-- DM angenommen, so daß

sich hierfür der Betrag von 30,-- DM

ergibt. Für die 12 kleinen Serviettenringe und die 10 Milchkännchen war ein Wert von je 1,50 DM anzunehmen, insgesamt also

33,-- DM.

Den Salzstreuer hat die Kammer auf geschätzt.

3,-- DM

Der Wert der Besteckteile war auf durchschnittlich 1,50,-- DM zu schätzen. Hiernach ergibt sich:

für 12 Messer und Gabeln 18,-- DM

für 6 Löffel 9,-- DM

für 12 Dessertgabeln und Löffel 18,-- DM

für 6 Dessertmesser 9,-- DM

für 6 Fischbestecke 18,-- DM

für 6 Mokkalöffel 9,-- DM

für 6 Kuchengabeln 9,-- DM

für 1 Schöpflöffel 2,-- DM

für 1 Soßenlöffel 2,-- DM

für 1 Zuckerzange 1,50 DM

für 1 Tortenschaufel 2,-- DM

für 2 Gebäckzangen 4,-- DM

für 6 Kaffelöffel 9,-- DM

(aus "Nachtrag zur Küche, kein Silber":)

für 12 Obstmesser 18,-- DM

für 2 Salatbestecke 6,-- DM

für 2 Tortenschaufeln 4,-- DM

(aus "versilbert"/)

2 Fleischgabeln	4,-- DM	✓
1 Zuckerzange	1,50 DM	✓
12 Messer und Gabeln	18,-- DM	✓
6 Löffel	9,-- DM	✓
12 Dessertmesser und -gabeln	18,-- DM	✓
12 Dessert- und Kaffeelöffel	18,-- DM	✓
6 Mokkalöffel	9,-- DM	✓
6 Kuchengabeln	9,-- DM	✓
6 Küchenbestecke	12,-- DM	✓
6 Fischbestecke	12,-- DM	✓

(aus "Haus- und Küchengeräte":)

12 Vorlegemesser, -gabeln und -löffel	18,-- DM.	✓
---------------------------------------	-----------	---

Ein weiteres Schälchen war ebenfalls mit 5,-- DM ✓

anzusetzen. Die bemalte antike Urne mit Deckel hat die Kammer mangels besonderer näherer Angaben über Herkunft und Alter auf den Mittelwert der beiden Gutachten, nämlich auf 300,-- DM ✓

geschätzt. Das entspricht dem Reichsmarkbetrag, den die Antragsteller seinerzeit in der Liste vom 10. Februar 1939 angegeben hatten.

Bei der Schreibtischgarnitur, der Aufstelluhr und den beiden Leuchtern ist die Kammer dem Gutachten des Sachverständigen Meyer gefolgt.

Anhaltspunkte für einen besonders hohen Wert

dieser Gegenstände sind nicht ersichtlich. Danach ergeben sich folgende Beträge:

- für die Schreibtischgarnitur 30,-- DM
- für die Aufstelluhr 50,-- DM
- und für die beiden Leuchter 30,-- DM

Für die beiden Figuren (Bjazzo und Papagei) scheint die Schätzung des Sachverständigen Meyer dagegen zu niedrig. Die Antragsteller hatten seinerzeit in der Umzugsgutliste relativ hohe Beträge für diese beiden Gegenstände eingesetzt. Die Kammer hat den Bajazzo auf 200,-- DM und den Papagei auf 150,-- DM geschätzt.

Bei den auf der Liste folgenden Gegenständen war wiederum dem Gutachten des Sachverständigen Meyer zu folgen. Anhaltspunkte für einen besonders hohen Wert dieser Gegenstände sind nicht gegeben. Auch die Antragsteller hatten damals nur relativ geringe Preise für diese Gegenstände eingesetzt. Danach ergibt sich:

- für den Mörser 60,-- DM
- für die Brieföffner 10,-- DM
- für das Kristallkörbchen 5,-- DM
- für das Cabarett 15,-- DM
- für den Kristallaufsatz 50,-- DM
- für den Porzellanhund 25,-- DM
- für die 6 kleinen Nippes 18,-- DM
- für die 6 Aschenbecher 6,-- DM

Die kleinen Spiegel hat die Kammer in Abweichung von dem Gutachten Meyer auf je 5,-- DM und die großen Spiegel auf je 10,-- DM geschätzt, so daß sich für die kleinen Spiegel 10,-- DM und für die großen 20,-- DM ergibt.

Das Speise- und das Kaffeeservice war etwa auf den Mittelwert beider

Gutachten zu schätzen, das ergibt für das Speiseservice 500,-- DM ✓  
 und für das Kaffeeservice mit Mokkatassen 300,-- DM. ✓

Auch bei dem Glasservice hat sich die Kammer an das Gutachten des Sachverständigen Meyer gehalten. Dieser hat jedoch ein Glasservice für 18 Personen geschätzt, während es ausweislich der Liste vom 10. Februar 1939 (Bl. 9) nur ein Glasservice für 12 Personen war. Dementsprechend ermäßigt sich der vom Sachverständigen Meyer geschätzte Betrag von 450,-- DM auf 300,-- DM. ✓

Bei den 12 Römern war ein höherer als der vom Sachverständigen Meyer geschätzte Betrag von 120,-- DM, nämlich 150,-- DM zugrunde zu legen, da diese Art Kristall-gleich welcher Form- stets einen hohen Liebhaber- und Gebrauchswert (Preis) erzielt hat.

Bei den versilberten Gegenständen ist die Kammer dem Sachverständigen Meyer gefolgt, weil für einen höheren Wert dieser Gegenstände nicht genügend vorliegt. Damit ergibt sich für die Toilettengarnitur 15,-- DM, ✓  
 für die Schale mit Glas 8,-- DM, ✓  
 und für die Dose mit Monogramm 6,-- DM. ✓

Bei den Haus- und Küchengeräten scheint die Schätzung des Sachverständigen Meyer in einzelnen Punkten zu niedrig, während der Sachverständige Arnold andererseits nicht genügend das Alter und die Abnutzung der Gegenstände berücksichtigt. Die Antragsteller hatten sich ihren Hausrat im Jahre 1926 angeschafft. Er war zum Zeitpunkt der Entziehung, im Dezember 1942 also, 16 Jahre alt.

Wenn auch das eine oder andere Stück im Lauf der Zeit ersetzt worden sein mag, so stammten doch sämtliche Gegenstände aus der Liste "Haus- und Küchengeräte" (Bl. 10 d.A.) aus der Zeit vor 1933. Dementsprechend weist auch die Umzugsgutliste vom 10.1.1939 für den überwiegenden Teil der Gegenstände nur geringe Reichsmarkbeträge auf.

Die Messingschüssel hat die Kammer auf 5,-- DM ✓

geschätzt, die beiden Siebe auf	2,-- DM,
die 5 Pfannen auf	10,-- DM,
die beiden Töpfe (Milch u. eisern) auf	6,-- DM,
die beiden Kaffee- und Gemüsekocher auf	12,-- DM,
die Kuchenform auf	1,-- DM,
die 4 Brettchen auf	1,-- DM,
die 5 Schüsseln auf	5,-- DM,
die beiden Thermokannen auf	5,-- DM.

Es erschien angemessen, den Wiederbeschaffungswert der einzelnen Geschirrtteile, die nicht zum Rosenthalservice gehörten, auf <sup>für</sup> 2,-- DM für Schüsseln, Platten und dergl. und auf 1,-- DM für einzelne Teller, Tassen und dergl. zu schätzen. Danach ergibt sich:

für 2 Tortenplatten	4,-- DM
1 Glasplatte	2,-- DM
1 Obstschale	2,-- DM
1 Suppenschüssel	2,-- DM
3 Tortenformen	3,-- DM
8 flache Teller	8,-- DM
8 Suppenteller	8,-- DM
7 Dessertteller	7,-- DM
7 Tassen und Untertassen	7,-- DM
1 Milchkönnchen	2,-- DM
12 Obstteller	12,-- DM
1 Fleischplatte	2,-- DM
2 Schüsselchen	2,-- DM
1 feuerfeste Form	4,-- DM
3 Formen für den elektrischen Eisschrank	6,-- DM
2 Kuchenformen	2,-- DM
12 Glasteller	12,-- DM
1 Glasplatte	2,-- DM

- 1 Glasschale mit Deckel 2,-- DM
- 2 Glasplatten 4,-- DM
- 12 Glasteller 12,-- DM
- 4 Glasschüsseln 8,-- DM.

Die Kaffeemaschine war in Übereinstimmung mit beiden Sachverständigen auf 25,-- DM

zu schätzen. Das Bügeleisen auf 12,-- DM.

Der Wiederbeschaffungswert eines mindestens 9, wahrscheinlich aber 16 Jahre alten Bügeleisens kann nicht 22,-- DM

betragen haben. Auch bei den auf der Liste folgenden Gegenständen, nämlich

der Brotmaschine mit 6,-- DM

der Kaffeemühle mit 4,-- DM

der Fleischmaschine mit 5,-- DM

der Quirlmaschine mit 3,-- DM

dem Nudelholz und 8 Löffeln mit 3,-- DM

der Geflügelschere mit 3,-- DM

ist die Kammer wegen des Alters der Gegenstände dem Gutachten des Sachverständigen Meyer gefolgt.

Der Bräter war auf 10,-- DM,

die 5 Töpfe auf 15,-- DM

zu schätzen. Der vom Sachverständigen Meyer geschätzte Betrag von insgesamt 12,-- DM für Bräter, 5 Töpfe und eine feuerfeste Form erscheint zu niedrig, andererseits muß die Abnutzung dieser Gegenstände berücksichtigt werden und die Tatsache, daß die Antragsteller in der Umzugsgutliste für diese Gegenstände auch nur niedrige

Beträge eingesetzt hatten. Der Tortenschirm war in Übereinstimmung mit beiden Sachverständigen auf 3,-- DM

zu schätzen, die Teekanne auf 4,-- DM,

die beiden Käseglocken auf 3,-- DM

und die Kinderbecher, Gabeln und Löffel auf 6,-- DM.

Insoweit ist die Kammer dem Gutachten des Sachverständigen Arnold gefolgt, weil die Schätzung des Sachverständigen Meyer zu niedrig erscheint.

Bei den Kristallgegenständen weichen die Schätzungen beider Sachverständiger kaum voneinander ab. Insoweit ist die Kammer dem Gutachten des Sachverständigen Meyer gefolgt. Danach ergibt sich:

- Für die Kristallvase 30,-- DM, <
- für die 8 kleinen Kristallvasen 30,-- DM, <
- für die 4 Kristallflaschen 60,-- DM, <
- für die Likörkännchen 20,-- DM, <
- für die Kristallschiffe 50,-- DM, <
- für die <sup>8</sup>Kristallschüssel<sub>n</sub> 150,-- DM <
- und für die Traubenspüler 40,-- DM. <

Auch bei den folgenden Gegenständen weichen die beiden Gutachten nur geringfügig voneinander ab. Soweit sich Abweichungen zeigen, ist die Kammer im Hinblick auf das Alter der Gegenstände dem Sachverständigen Meyer gefolgt. Dementsprechend war der Wiederbeschaffungswert für die

- beiden Butterschalen auf 6,-- DM <
- zu schätzen, für die 8 Eierbecher und 3 Salzfässer auf 5,-- DM, <
- den kleinen Weckapparat auf 5,-- DM, <
- den Gong auf 6,-- DM, <
- den Korb für Limonadengläser 8,-- DM, <
- den Wäschetrockner 3,-- DM, <
- den großen Weckapparat 12,-- DM, <
- das Servierbrett 4,-- DM, <
- den Besteckkorb 3,-- DM, <
- den Strickkleidertrockner 3,-- DM, <
- den Abfallkorb und die beiden Gläserhalter 5,-- DM, <
- die Teekanne (Silberporzellan) 15,-- DM <

und das Kaffeeservice 75,-- DM. ✓

Die 10 Mokka-tassen, die der Sachverständige Meyer nicht mitgeschätzt hat, waren entsprechend dem Gutachten Arnold auf 30,-- DM ✓

zu schätzen. Auch bei den beiden Cabarets aus Kristall und Schleiflack ist die Kammer dem Gutachten des Sachverständigen Meyer gefolgt. Hierfür ergibt sich der Betrag von zusammen 21,-- DM. ✓

Der vom Sachverständigen Meyer geschätzte Betrag von 25,-- DM für die Gläser scheint dagegen zu niedrig, auch wenn man berücksichtigt, daß es sich nur um einfaches Glas gehandelt hat. Die Kammer hat den Wiederbeschaffungswert auf 1,-- DM je Glas geschätzt. Hiernach ergibt sich für 10 Rotweingläser, 10 Wassergläser, 10 Weißweingläser, 12 Südweingläser und 12 Limonadengläser der Betrag von 54,-- DM. ✓

Die beiden Limonadenkaraffen waren auf 5,-- DM ✓ zu schätzen und die 18 Kristallteller in Übereinstimmung mit beiden Gutachten auf 90,-- DM. ✓

Bei den Büchern ist die Kammer dem Gutachten des Sachverständigen Arnold gefolgt, die von ihm eingesetzten Preise erscheinen angemessen, während die pauschal geschätzten 280,-- DM des Sachverständigen Meyer nicht nachgeprüft werden können. Hiernach ergibt sich für die Bücher der Betrag von 385,-- DM. ✓

Bei der Haushaltswäsche hat sich die Kammer dagegen mit wenigen Ausnahmen der Schätzung des Sachverständigen Meyer angeschlossen, denn der Sachverständige Arnold geht ersichtlich von den Neupreisen aus, die Wäsche war jedoch, soweit es sich nicht um Neuanschaffungen handelte, vor 1933, wahrscheinlich bereits 1926, angeschafft worden. Da sie im Zeitpunkt der Entziehung 9 - 16 Jahre alt war, kann sie nicht mehr mit dem Neuwert angesetzt werden. Danach

ergibt sich:

für die 20 Damastbezüge	200,-- DM, <
für die 30 Bettücher	180,-- DM, <
für die 38 Kissenbezüge	114,-- DM, <
für die 24 Kältertücher	240,-- DM, <
für 36 weiße Handtücher	54,-- DM, <
für 36 Servietten	36,-- DM, <
für 6 Badetücher	18,-- DM, <
für 36 Küchentücher	18,-- DM, <
für 10 Prottiertücher	20,-- DM, <
für 1 Moltondecke	5,-- DM, <
für 1 Badevorlage	3,-- DM, <
für 20 Tischtücher	100,-- DM, <
für 18 Kaffee- und Tischdecken	90,-- DM, <
für 30 kleine Tischdeckchen	30,-- DM, <
für 25 kleine Decken	25,-- DM.

Die Beträge für die Tischdecken hat die Kammer gegenüber dem Sachverständigengutachten Meyer etwas erhöht, weil seine Schätzung an reichlich niedrig erscheint.

für 36 Teeservietten	18,-- DM, <
für 18 Toiletthandtücher	9,-- DM, <
für 3 große weiße Decken	45,-- DM, <
für 18 Servietten (Handarbeit)	36,-- DM, <
für 12 kleine Kissenbezüge	12,-- DM, <
für 1 Serviettentasche	1,-- DM, <
für 6 Kinderbettücher	24,-- DM, <
für 8 Kinderkissenbezüge	12,-- DM, <
für 6 Kinderbettbezüge	30,-- DM, <
für 6 Kinderkoltertücher	36,-- DM, <
für 6 Kindertischdecken	12,-- DM, <

202

für 2 Kinderkissen mit Hohlsaum	6,-- DM, ✓
Auch bei den in der gleichen Liste (Bl. 12 d.A.) aufgeführten Bekleidungsstücken ist die Kammer der Schätzung des Sachverständigen Meyer gefolgt, ebenfalls deshalb, weil es sich hier um gebrauchte Gegenstände handelte, die nicht mit dem Neuwert angesetzt werden können. Danach ergibt sich:	
für den Wintermantel	60,-- DM, ✓
für den Pelzmantel (Fohlen)	300,-- DM, ✓
für 3 Ledertaschen	15,-- DM, ✓
für 6 Herrenoberhemden	30,-- DM, ✓
für 2 Polohemden	6,-- DM, ✓
für 2 Smokinghemden	30,-- DM, ✓
für 8 Hemden	40,-- DM, ✓
für 4 Kombinationen	16,-- DM, ✓
für 4 Schlafanzüge	32,-- DM, ✓
für 6 Nachthemden	24,-- DM, ✓
für 1 Paar Tennisschuhe	5,-- DM, ✓
für 32 Taschentücher	16,-- DM, ✓
für 2 braune Kolter	16,-- DM, ✓
für 3 Herrenhüte	60,-- DM, ✓
für 1 Paar Skistiefel	30,-- DM, ✓
für 1 Frack mit weißer Weste	180,-- DM, ✓
für 1 schwarzen Anzug	120,-- DM, ✓
für 2 Straßenanzüge	200,-- DM, ✓
für 1 Wintermantel	120,-- DM, ✓
für 1 Sommermantel	80,-- DM, ✓
für 1 Sportanzug	80,-- DM, ✓
für 4 Pullover	60,-- DM, ✓
für 2 Hausjacken	30,-- DM, ✓
für 2 Sommerjacken	20,-- DM, ✓

für 1 roten Pullover	10,-- DM,
für 1 schwarzes Kleid	40,-- DM,
für 1 Seidenkleid	60,-- DM,
für 1 schwarzes Samtkleid	60,-- DM,
für je 2 blaue, braune und Skipullover, zusammen	120,-- DM
und für je 1 schwarzen und 1 roten Pullover	30,-- DM.
Auch bei den Gegenständen, die den Kindern gehörten	
(Liste Bl. 13 d.A.), ist die Kammer im wesentlichen dem Gutachten	
des Sachverständigen Meyer gefolgt. Für die drei Anzüge des Kindes	
Werner können je 20,-- DM, zusammen also	60,-- DM,
für die Rollschuhe und die Tennisschläger je 10,-- DM,	
zusammen also	20,-- DM
und für die Keulen und Bälle weitere	10,-- DM.
angesetzt werden.	
Auch bei den Sachen des Kindes Fritz war im wesentlichen dem Gutach-	
ten des Sachverständigen Meyer zu folgen. Für die Kombination <sup>en</sup> war	
ein Preis von je 3,-- DM anzusetzen, so daß sich ins-	
gesamt der Betrag von	27,-- DM
ergibt. Für die 4 Schlafanzüge waren	20,-- DM
anzusetzen, für die 2 Leinenhosen	12,-- DM,
für das Gummicape	4,-- DM,
für 24 Taschentücher	8,-- DM,
für 2 Pullover	10,-- DM,
- der Preis von 4,-- DM erscheint hierfür zu niedrig -	
für die beiden Strickhosen	12,-- DM,
für den Bademantel	6,-- DM,
für 2 Turn- und Lufthosen	4,-- DM,
für 2 Sportgürtel	2,-- DM,
für 2 Polohemden und 1 Bluse	6,-- DM,
für 2 Strickhosen	6,-- DM,

für 1 blauen Strickanzug 12,-- DM, ✓  
für 1 Ärmellosen Pullover 5,-- DM, ✓  
für die drei Anzüge je 20,-- DM, insgesamt 60,-- DM, ✓  
für den Skiansug 16,-- DM, ✓  
für den grauen Mantel 20,-- DM, ✓  
für den Lodenmantel 12,-- DM, ✓  
für den blauen Mantel 20,-- DM, ✓  
für 2 Paar braune Sportstiefel 24,-- DM, ✓  
für 5 Paar braune Halbschuhe 50,-- DM, ✓  
- ein Betrag von weniger als 5,-- DM für ein Paar Schuhe  
erscheint zu niedrig -  
für 1 Paar Hausschuhe 3,-- DM, ✓  
für den Schulranzen mit Inhalt 8,-- DM, ✓  
für die elektrische Eisenbahn 60,-- DM, ✓  
für den Roller 6,-- DM, ✓  
und für die beiden Schuletuis 2,-- DM. ✓  
Für den Nähwagen waren mit dem Sachverständigen Meyer 30,-- DM ✓  
anzusetzen. Auch beim Film- und Filmvorführungsapparat  
ist die Kammer der Schätzung des Sachverständigen Meyer  
mit 600,-- DM ✓  
wobei in diesem Betrag die Familinfilme enthalten sind.  
gefolgt, / Die Apparate waren erst 1937 angeschafft worden,  
zum Zeitpunkt der Entziehung also noch relativ neu.  
Für den im Zeitpunkt der Entziehung 6 Jahre alten Kühlschrank konnte  
mit dem Sachverständigen Meyer nur der Betrag von 200,-- DM ✓  
angesetzt werden. Auch beim Deckenstrahler ist die Kammer  
dem Gutachten Meyer mit 60,-- DM ✓  
gefolgt.  
Ebenso bei den folgenden Wäschestücken, <sup>weil</sup> hier wiederum der Sachver-  
ständige Arnold ersichtlich den Neupreis berechnet hat. Hiernach  
ergibt sich für 6 Damastbezüge der Betrag von 72,-- DM ✓

und für 6 Bettücher	60,-- DM, ✓
für 6 Koltertücher	90,-- DM, ✓
für 36 Servietten	54,-- DM. ✓

Auch die folgenden Hausratsgegenstände waren in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Meyer zu schätzen, der insoweit von dem Sachverständigen Arnold kaum abweicht. Dem ergibt sich

für 1 Eierservice und 6 Bierbecher der Betrag von	12,-- DM, ✓
für 12 Wassergläser, 12 Glasteller und 2 Glasschüsseln	15,-- DM, ✓
6 Aschenbecher	6,-- DM, ✓
3 Putzeimer	6,-- DM ✓
und für allerlei Haushaltsutensilien	60,-- DM. ✓

Auch bei der folgenden Liste, beginnend mit 7 Herrenoberhemden (Bl. 14 d.A.) handelt es sich um vor 1933 angeschaffte Sachen, so daß die Neupreise, die der Sachverständige Arnold ersichtlich geschätzt hat, nicht zugrunde gelegt werden können. Gegen die vom Sachverständigen Meyer geschätzten Beträge bestehen keine Bedenken. Hiernach ergibt sich für die auf dieser Liste aufgeführten Gegenstände insgesamt der Betrag von 1.370,-- DM. ✓

Auch bei den Neuanschaffungen (Liste Bl. 15 d.A.) war im wesentlichen dem Gutachten des Sachverständigen Meyer - das hier mit geringfügigen Abweichungen mit dem Gutachten des Sachverständigen Arnold übereinstimmt - zu folgen.

Für die 14 Frottiertücher sind demnach anzusetzen	42,-- DM, ✓
für die 3 Paar Lederhandschuhe	30,-- DM, ✓
für 5 Paar Herrenschuhe	100,-- DM, ✓
für 1 Paar Slipper	5,-- DM ✓
und für 1 Herrenmantel	100,-- DM. ✓

Bei den Strümpfen ist die Kammer dem Sachverständigen Arnold gefolgt, weil der Betrag von 54,-- DM für 36 Paar Strümpfe zu niedrig ist. Danach ergibt für 12 Paar Damenkniestrümpfe 12,-- DM

und für 24 Paar Damenstrümpfe	48,-- DM, ✓
Auch bei den Neuanschaffungen für das Kind Werner zeigen sich kaum Abweichungen zwischen den beiden Gutachten.	
Demnach waren zu schätzen:	
7 Paar Halbschuhe auf	84,-- DM, ✓
6 Paar Stiefel auf	72,-- DM, ✓
2 Paar Hausschuhe, 3 Paar weiße Schuhe, 1 Paar Turn-	
schuhe und 1 Paar Überschuhe auf	26,-- DM, ✓
Baukasten und Schulranzen	18,-- DM, ✓
12 Kombinationen	48,-- DM, ✓
6 Paar Wollstrümpfe	12,-- DM, ✓
5 Schlafanzüge	30,-- DM, ✓
6 bunte Hemden	18,-- DM, ✓
2 Poloblusen mit langem Arm	8,-- DM, ✓
3 leichte Hemden	9,-- DM, ✓
8 Paar Knöchelsocken	4,-- DM, ✓
5 Poloblusen mit halbem Arm	10,-- DM, ✓
3 Waschanzüge	15,-- DM, ✓
1 dunkelblaue Satinhose und 1 weiße Leinenhose	18,-- DM, ✓
3 Anzüge (Baumwolle, Stoff und Bleyle)	40,-- DM, ✓
1 Trainingsanzug	8,-- DM, ✓
1 Gummicape	5,-- DM, ✓
1 Lederolmantel	6,-- DM, ✓
2 Strickhosen	12,-- DM, ✓
4 ärmellose Pullover	12,-- DM, ✓
2 Krawatten	2,-- DM, ✓
2 Paar Wollhandschuhe	6,-- DM, ✓
3 Blusen mit langem Arm	9,-- DM, ✓
1 graukarierte Clubjacke	12,-- DM, ✓
1 brauner Stoffanzug	25,-- DM, ✓

- insoweit erscheinen die Beträge des Sachverständigen Meyer zu niedrig -

1 Bau- und 1 Werkzeugkasten 30,-- DM ✓  
und 1 Bügel- und Ärmelbrett 12,-- DM. ✓

Auf der Liste Bl. 16 sind ebenfalls Neuanschaffungen, diesmal für das Kind Fritz, verzeichnet. Die Halbschuhe und Stiefel waren wie beim Kind Werner auf 12,-- DM je Paar zu schätzen, das ergibt für 8 Paar Halbschuhe und 7 Paar Stiefel den Betrag von 180,-- DM. ✓

Hausschuhe und Überschuhe konnten zusammen auf 10,-- DM geschätzt werden, die beiden Mäntel auf je 30,-- DM,

so daß sich hierfür der Betrag von 60,-- DM ergibt. Die beiden Clubjacken waren auf je 15,-- DM,

zusammen 30,-- DM zu schätzen, die 3 seidenen Poloblusen auf je 4,-- DM,

so daß sich hierfür der Betrag von 12,-- DM ergibt. Die Kombinationen auf je 3,-- DM, für 7 Kombinationen ergibt das

folgende - 24,-- DM, ✓  
die Kniestrümpfe hat die Kammer auf 2,-- DM geschätzt

und die Knöchelsocken auf 1,50 DM je Paar, das ergibt für 9 Paar Kniestrümpfe 18,-- DM ✓

und für 11 Paar Knöchelsocken 16,50 DM ✓

- insoweit erscheint die Schätzung des Sachverständigen Meyer zu niedrig -

Bei den folgenden Posten konnte die Kammer seiner Schätzung jedoch wieder folgen, das ergibt für

5 Schlafanzüge 25,-- DM ✓

4 Poloblusen mit langem Arm 16,-- DM ✓

für 8 bunte Hemden 16,-- DM ✓

für 7 Poloblusen mit halbem Arm 14,-- DM ✓

für 15 Waschanzüge	30,-- DM,	✓
für 1 Leinenhose	4,-- DM,	✓
für 3 Anzüge	50,-- DM,	✓
für 2 Trainingsanzüge mit Wollie	24,-- DM,	✓
für 1 Gummicape	6,-- DM,	✓
für 1 Lederolmantel nach der Liste vom 10.1.1959	7,-- DM,	✓
für 2 Strickhosen	12,-- DM,	✓
für 2 Ärmellose Pullover	5,-- DM,	✓
für 1 Badehose und vier Sportgürtel	4,-- DM	✓
und für die Haushaltsutensilien (Seife, Reinigungsmittel und dergl.) je 15,-- DM, zusammen	80,-- DM.	✓
Auch bei der weiteren Liste der Neuanschaffungen (Bl. 17 d.A.)		
ist die Kammer im wesentlichen dem Gutachten des Sachverständigen Meyer gefolgt; einzelne Posten hat sie jedoch etwas höher eingeschätzt. Für die Bettcouch mit Reservestoff waren		
	250,-- DM	✓
anzunehmen. Für die beiden Steppdecken	200,-- DM,	✓
für den neuangeschafften Staubsauger - insoweit		
dem Gutachten Arnold folgende -	165,-- DM,	✓
für den Brotröster	12,-- DM,	✓
für den Ventilator	25,-- DM,	✓
für Radio mit Tisch	230,-- DM,	✓
für das Heizkissen	12,-- DM,	✓
für Soffittenlampen	6,-- DM,	✓
für 29 Glühbirnen	29,-- DM,	✓
für 1 Knabenfahrrad	60,-- DM,	✓
für 3 Kleider	100,-- DM,	✓
für 1 grünen Sportmantel	60,-- DM,	✓
für 1 Regenmantel	20,-- DM,	✓
für 1 schwarzen Wollrock	20,-- DM,	✓
für 1 blauen Rock mit Jacke	35,-- DM,	✓
für 1 Transformator, den die Sachverständigen mit 35,-- und 30,-- DM angesetzt haben, nur einen Betrag von	15,--DM	✓

weil derartige Geräte nach Kenntnis des Gerichts 1956 nicht mehr so teuer waren wie vor dem Kriege.

für 1 Morgenrock	15,-- DM,	✓
für 3 Pullover	45,-- DM,	✓
für 2 Sommerblusen	12,-- DM,	✓
für 1 braunes Strickkleid mit Wolle	60,-- DM,	✓
für 1 Mantel	200,-- DM,	✓
(dieser Mantel war nach der Liste vom 10.1.1939 recht teuer)		
für 1 rote Einkaufstasche	6,-- DM,	✓
für 1 schwarze Ledertasche	15,-- DM,	✓
für 4 Stumpen Hüte	12,-- DM,	✓
für 3 Ledertaschen je 15,-- DM, zusammen	30,-- DM,	✓
für 1/Opanken und 8 Paar Schuhe zusammen	100,-- DM.	✓
Für die Liste Blatt 18 d.A. gilt das gleiche. Auch hier handelte es sich um Neuanschaffungen. Die Kammer hat geschätzt:		
2 Anzüge	300,-- DM,	✓
1 Filzhut	15,-- DM	✓
36 Paar Herrensocken	36,-- DM	✓
12 Hemden	120,-- DM	✓
6 Kombinationen	36,-- DM	✓
5 Netzgarnituren	25,-- DM	✓
2 Schlafanzüge	24,-- DM	✓
12 Kragen	12,-- DM	✓
1 Badehose und 3 Sportgürtel	9,-- DM	✓
2 Paar Lederhandschuhe	20,-- DM	✓
2 Paar Stoffhandschuhe	10,-- DM	✓
8 Unterjacken	20,-- DM	✓
und 8 Unterhosen	28,-- DM.	✓

Auch bei den Teppichen und Bildern (Liste Bl.17 d.A.) zeigen sich nur geringfügige Abweichungen zwischen den Schätzungen

beider Sachverständiger. Die Kammer ist der Schätzung des Sachverständigen Meyer gefolgt. Danach ergibt sich für den großen Anker-

teppich	600,-- DM,
für 7 Perserbrücken	2.300,-- DM,
für 1 Perserläufer	500,-- DM,
für 1 Posten roter Belag für 3 Zimmer	1.200,-- DM,
für 3 Bettvorlagen	60,-- DM,
für 1 Bettdecke und 1 Tischdecke aus Brokat	270,-- DM,
für 6 Fenstermäntel	60,-- DM,
für 8 Sofakissen	160,-- DM,
für die Bilder	570,-- DM,
und für die nicht näher aufgeführten Kleidungsstücke	300,-- DM.

Bei der Schätzung der Möbel ist die Kammer dem Gutachten des Sachverständigen Meyer gefolgt. Der Sachverständige Arnold hat, wie sich aus dem von ihm angesetzten Preis und aus seinem Schreiben vom 9. September 1967 (Bl. 230 d.A.) ergibt, die Neuwerte der Möbel geschätzt. Von diesen Neuwerten konnte die Kammer jedoch nicht ausgehen, denn nach § 16 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz BRUG ist der Zustand der Sachen im Zeitpunkt der Entziehung zu berücksichtigen. Bei der Entziehung im Dezember 1942 waren die Möbel bereits 16 Jahre alt; sie hatten die letzten 3 Jahre - von 1939 bis 1942 - auf Lager gestanden, was ihnen erfahrungsgemäß nicht gutgetan haben wird. Die vom Sachverständigen Meyer geschätzten Beträge für die Möbel erscheinen auch deswegen angemessen, weil insbes. über die antiken Stücke ~~die geschätzten Beträge nicht für~~ <sup>nähere Angaben über wertsteigernde Umstände und Faktoren</sup> fehlen. Die geschätzten Beträge hätten die Antragsteller in die Lage versetzt, im Jahre 1956 vergleichbare, d.h. 16 Jahre alte Möbel zu erwerben. Hiernach ergeben sich für die Möbel des Wohn- u. Herrensimmers insgesamt

2/11

für das Speisezimmer	1.310,-- DM, —
für den antiken Salon	2.845,-- DM, —
für die Möbel des Vorplatzes	145,-- DM, —
für das Schlafzimmer	1.445,-- DM, —
für das Kinderzimmer	582,-- DM, —
für das Mädchenzimmer	355,-- DM, —
und für die Küche	212,-- DM. —

Für die Pralinenmaschine braucht der Antragsgegner keinen Ersatz zu leisten. Diese Maschine ist auf der Liste des Reisegepäcks mit aufgeführt, Es besteht nicht sicher fest, daß diese Pralinenmaschine sich in dem Lift befand.

Der Antragsgegner schuldet den Antragstellern hiernach insgesamt Ersatz in Höhe von 28.098,50/DM. Mit dem weitergehenden Antrag mußten die Antragsteller abgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Art. 63 REG.

von Starck

von Benda

Grolman



Ausgefertigt.  
 Kiel, den 19. Nov. 1968  
*Schewes*  
 Justizsekretär  
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
 des Landgerichts

Kiel, den 3. Dez. 1968

212

Vfg.

1.) Vermerk:

St. 124 Der Bund war bereit, 26.579,- DM zu zahlen, während die Kammer 28.098,50 DM festgesetzt hat. Die Differenz ist darauf zurückzuführen, daß die Kammer teilweise dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen nicht gefolgt ist und höhere Beträge geschätzt hat.

Gegen den Beschluß ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig. Diese kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften beruhe ( Art. 60 Brit. REG). Das OLG kann jedoch als Rechtsbeschwerdeinstanz nicht in die Beweiswürdigung der WGK eingreifen, sofern deren Entscheidung weder die Denkgesetze verletzt noch gegen allgemeine Erfahrungssätze verstößt. Ein derartiger Verstoß ist nicht festzustellen, so daß eine Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg verspricht.

Es bleibt abzuwarten, ob die Antragsteller Beschwerde einlegen. Für sie beträgt die Beschwerdefrist 3 Monate.

2.) Wv1.1.3.1969

not. Ver.  
10.12.68

6.

BV 332

*[Handwritten signature]*

# Fragebogen

Az.:         VV 6020 - BV 332        

OFD:         K I E L        

1) Personalangaben des **Berechtigten:**

Name und Vorname:  
(bei Frauen auch Geburtsname)

**S c h e i d t, Gertrud, geb. Strauss**

Geburtsdatum und Geburtsort:

**14.7. 1905 in Offenbach a/Main**

jetzige Anschrift:

**123-60 83rd Avenue, Kew Gardens, N.Y. 11415, USA.**

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

**Offenbach a/Main, Dreieichring 56**

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

2) Personalangaben des **Verfolgten:**

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

wie 1)

Name und Vorname:  
(bei Frauen auch Geburtsname)

**Fernerhin Miterbin zu 1/2 nach meiner Mutter Clara Rahel Strauss, geb. Rotfels, geboren 10.4.1875, Frankfurt a/Main.**

Geburtsdatum und Geburtsort:

**Letzter Wohnsitz vor der Auswanderung:  
Offenbach a/Main.**

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

**Siehe hierzu unten unter 11).**

3) (von der OFD auszufüllen)\*):  
Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

\*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

# Fragebogen

Az.: VV 6020 - BV 332

OFD: K I E L

1) Personalangaben des **Berechtigten:**

S c h e i d t , Willi

Name und Vorname:  
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

. 19.1. 1888 in Kitzingen/Main

jetzige Anschrift:

123-60 83rd Avenue  
Kew Gardens, N.Y. 11415, USA

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

Offenbach a/Main, Dreieichring 56

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

2) Personalangaben des **Verfolgten:**

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

wie 1)

Name und Vorname:  
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

3) (von der OFD auszufüllen)\*:

Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

\*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.